

BASISDATEN 2016

Entwicklung der Pflegekinderhilfe im Rheinland auf der
Datenbasis 2015

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl



Qualität für Menschen

BASISDATEN 2016

Entwicklung der Pflegekinderhilfe im Rheinland auf der
Datenbasis 2015

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl



Qualität für Menschen

Impressum

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, 50633 Köln, www.jugend.lvr.de

Verantwortlich: Lorenz BAHR-HEDEMANN, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion: Sandra TERODDE, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Tel. 0221-809 6788, sandra.terodde@lvr.de

Statistische Auswertungen & Analyse: Dr. Jens POTHMANN, Technische Universität Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Tel. 0231-755 5420, jens.pothmann@tu-dortmund.de

Gestaltung: Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Köln im Oktober 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die dritte Erhebung zur Pflegekinderhilfe im Rheinland zur Verfügung stellen zu können. Mit der Nachbesetzung der Stelle der Fachberatung Pflegekinderhilfe im September 2014 konnte das bewährte Instrument der Befragung der rheinischen Jugendämter wieder aufgenommen werden.

Die repräsentative Erhebung dokumentiert in der Zusammenschau der Resultate aus 2007 und 2010 bis zum Stichtag der jetzigen Erhebung eine durchaus positive Entwicklung und macht gleichzeitig weitere Handlungsbedarfe sichtbar.

Die Ergebnisse sollen den Praktikern in der Pflegekinderhilfe eine Rückmeldung über die regionale Entwicklungen ihres Arbeitsfeldes geben. Das LVR-Landesjugendamt wiederum wird unter anderem auf Basis dieser Erhebung die Qualitätsentwicklung der Pflegekinderhilfe im Rheinland in seiner Vielfalt fördern und begleiten.

Ich bedanke mich bei den Jugendämtern für die Teilnahme an der Umfrage. Trotz der großen Herausforderung durch die zahlreichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr hat sich jedes zweite Jugendamt an der Erhebung beteiligt.

Darüber hinaus gilt mein besonderer Dank Herrn Dr. Jens Pothmann von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund für die gute Zusammenarbeit und die Auswertung der Daten.

Die nächste Datenerhebung ist für den Stichtag 31.12.2018 geplant. Sicherlich werden auch die kommenden Jahre Veränderungen in der Pflegekinderhilfe mit sich bringen. So liegt die Qualifizierung der Vollzeitpflegehilfen nach wie vor im Fokus von Praxis und Forschung und nimmt zunehmend eine Rolle im politischen Diskurs ein. Die Etablierung sogenannter Gastfamilienkonzepte lenkt den Blick der Fachkräfte vermehrt auf die Bedarfe von jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund. Die Netzwerkpflege, also die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Personen aus dem sozialen Umfeld, findet zunehmend Beachtung und bietet die Chance, bislang ungenutzte Ressourcen zu erschließen. Nicht zuletzt kann die geplante Neuordnung der Pflegekinderhilfe im Rahmen der Reform des SGB VIII einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Qualität in der Arbeit mit Pflegefamilien leisten.

Auf die weitere Entwicklung dieses wichtigen Tätigkeitsfeldes dürfen wir gespannt sein.



Lorenz BAHR-HEDEMANN
Landesrat
LVR-Dezernent Jugend

Inhalt

1	Zusammenfassung	6
2	Einleitung	8
3	Datenerhebung	10
4	Ergebnisdarstellungen und Kommentierungen	13
4.1	Pflegekinder	14
4.1.1	Gesamtzahl der Pflegekinder	14
4.1.2	Regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Vollzeitpflege	15
4.1.3	Kinder oder Jugendliche mit Migrationshintergrund.....	16
4.1.4	Kinder oder Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung.....	18
4.2	Pflegefamilien	21
4.2.1	Gesamtzahl und -bedarf sowie Zahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie.....	21
4.2.2	Bestand und Bedarf an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund	24
4.3	Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen	26
4.3.1	Verteilung der Vollzeitpflegehilfen	26
4.3.2	Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 1 SGB VIII	27
4.3.3	Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII	28
4.3.4	Verwandtenpflege.....	30
4.3.5	Netzwerkpflege	31
4.3.6	Familiäre Bereitschaftsbetreuungen (FBB-Maßnahmen)	32
4.3.7	Überführung in Maßnahmen für junge Volljährige.....	36
4.3.8	Wechsel der Zuständigkeiten gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII.....	37
4.4	Organisation, Konzeption, Öffentlichkeitsarbeit	40
4.4.1	Trägerschaft und organisatorische Einbettung.....	40
4.4.2	Konzeption, Personaleinsatz und Fallverteilung	42
4.4.3	Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen	43
4.4.4	Schriftliche Vereinbarungen.....	46
4.4.5	Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	48
5	Eckdaten zur Vollzeitpflege für Nordrhein-Westfalen auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik	50
6	Erwartungen an das Landesjugendamt	53
7	Ausblick	55
8	Anhang	56

1 Zusammenfassung

Die »Umfrage zu § 33 SGB VIII 2015« ist die dritte Erhebung von Daten zur Pflegekinderhilfe bei Jugendämtern nach den Erhebungen für die Jahre 2007 und 2010. Die Ergebnisse der aktuellen repräsentativen Erhebung beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2015 und umfassen Angaben zu den Fallzahlen bei den Pflegekindern sowie den Pflegefamilien, aber auch Erkenntnisse zur aktuellen Organisation der Pflegekinderdienste in den Jugendämtern des Rheinlands.

Die nachfolgenden Punkte bieten einen ersten Überblick über die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung 2015 sowie über Entwicklungen in der Pflegekinderhilfe im Rheinland seit 2007:

- Für das Rheinland ist zum 31.12.2015 von hochgerechnet knapp 10.500 jungen Menschen auszugehen, die in Pflegefamilien leben. Die Inanspruchnahme der Pflegekinderhilfe ist im Rheinland zwischen 2007 und 2015 deutlich gestiegen. Damit korrespondieren die Ergebnisse mit den über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik dokumentierten Fallzahlenentwicklungen (vgl. Kap. 4.1.1).¹
- Im Verhältnis zur altersgleichen Bevölkerung insgesamt leben die meisten jungen Menschen in Pflegefamilien in den Kreisen und damit häufiger in weniger städtisch geprägten Regionen, gefolgt von kreisangehörigen Jugendämtern und den kreisfreien Städten. Unabhängig von diesen Regionen und bei allen hier zu beobachtenden Unterschieden ist die Zahl der jungen Menschen in Pflegefamilien jeweils gestiegen (vgl. Kap. 4.1.2).
- Junge Menschen mit einem Migrationshintergrund sind im Rahmen der Pflegekinderhilfe nach wie vor unterrepräsentiert. Allerdings ist ihr Anteil im Vergleich zu den letzten Erhebungen gestiegen. Der höchste Anteil von Kindern und Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund in Pflegefamilien zeigt sich für die kreisfreien Städte (vgl. Kap. 4.1.3).
- Ausgehend von einem niedrigen Fallzahlenniveau ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ansteigend, liegt aber im Durchschnitt nicht höher als etwa 7%. Allerdings variieren die kommunalen Unterschiede bei dieser Quote erheblich (vgl. Kap. 4.1.4).
- Die Zahl der Pflegefamilien ist hochgerechnet zwischen 2007 und 2015 von 5.900 auf etwa 9.600 gestiegen. Die Anzahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie ist bei dieser Entwicklung weitgehend stabil geblieben. Es zeigt sich allerdings nach vor ein zusätzlicher Bedarf an weiteren Pflegefamilien, insbesondere im Bereich der »Familiären Bereitschaftsbetreuung« (FBB) (vgl. Kap. 4.2.1).
- Der Anteil der Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund liegt noch niedriger als die Quote bei den Pflegekindern. Immerhin zeigt sich aber auch hier eine Zunahme zwischen 2007 und 2015 auf zuletzt 12% (vgl. Kap. 4.2.2).
- Bei einer Unterscheidung von Angeboten der Pflegekinderhilfe entfallen mehr als die Hälfte der Fälle auf die »allgemeine Vollzeitpflege« nach § 33 Satz 1 SGB VIII, ein Zehntel der Hilfen sind so genannte »Sonderpflegen« bzw. Leistungen in Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII sowie es sich bei jeder dritten Hilfe um eine Verwandtenpflege handelt. Der Anteil der Verwandtenpflege hat sich seit der Erhebung 2007 von einem Viertel auf ein Drittel aller Vollzeitpflegehilfen erhöht. Eine weitere Form der Vollzeitpflege, deren Potenziale noch nicht ausgeschöpft sind und die 2015 erstmalig bei den Jugendämtern abgefragt worden sind, stellt die so genannte »Netzwerkpflege« dar (vgl. Kap. 4.3.1 bis 4.3.5).
- In der Mehrzahl der Kommunen des Rheinlands hat es im Jahre 2015 nicht mehr als 10 Maßnahmen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB) gegeben. Allerdings sind die interkommunalen Unterschiede zum Teil erheblich. In etwa 3 von 4 Fällen ist diese Form der Krisenintervention nach spätestens einem halben Jahr beendet. Verglichen mit den Ergebnissen der Befragung 2010 ist von einem Rückgang der FBB-Fallzahlen auszugehen (vgl. Kap. 4.3.6).

¹ Vgl. Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S.: HzE Bericht 2016. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen, Münster u.a. 2016 (www.akjstat.tu-dortmund.de. Zugriff: 26.07.2016).

- Etwa jede vierte Vollzeitpflege im Rheinland ist von den Regelungen zum Wechsel der Zuständigkeit (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) betroffen. Damit bestätigt das Ergebnis für 2015 die entsprechenden Erhebungsergebnisse aus den Jahren 2007 und 2010. Ferner müssen hierbei auch für 2015 erhebliche Unterschiede zwischen kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Jugendämtern berücksichtigt werden. Die höchsten Anteile von Hilfen, die von einem Zuständigkeitswechsel betroffen sind, werden für die Kreise ausgewiesen (vgl. Kap. 4.3.8).
- Die Pflegekinderdienste im Rheinland sind fast ausnahmslos beim »Öffentlichen Träger« organisiert. Dabei werden unterschiedliche Modelle deutlich. Pflegekinderdienste sind eigene spezialisierte Dienste im Jugendamt oder können auch eine unmittelbar zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) gehörende Funktionseinheiten sein. Darüber können mitunter die Aufgaben der Pflegekinderdienste auch dem ASD zugeordnet sein, ohne dass ein eigener Pflegekinderdienst existiert (vgl. Kap. 4.4.1).
- Etwa 4 von 5 Kommunen haben die Frage nach einer eigenen Konzeption für den Pflegekinderdienst bzw. für deren Aufgaben bejaht. Bei der Frage nach dem Personaleinsatz werden vor allem Angaben zu den in den Diensten tätigen Personen gemacht und nicht zu den Stellen. Im Verhältnis zu der Zahl der Fälle ist im Mittel – bei allerdings erheblichen Abweichungen – jede Fachkraft im Pflegekinderdienst für 25 laufende Fälle zuständig. Die Fallverteilung in den Diensten erfolgt mehrheitlich – sofern mindestens zwei Fachkräfte für die Aufgabenerfüllung vorgesehen sind – aufgrund der jeweiligen Arbeitsbelastung (vgl. Kap. 4.4.2).
- Mehrheitlich liegt in den Kommunen die Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen bei den Pflegekinderdiensten. Dies gilt insbesondere für die so genannte »allgemeine Vollzeitpflegehilfe« (§ 33 Satz 1 SGB VIII). Bei den Hilfen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII) liegt die Fallverantwortung häufiger beim ASD. Bei der Familiären Bereitschaftsbetreuung hingegen ist bei mehr als 2 von 3 befragten Jugendämtern der Allgemeine Soziale Dienst zuständig (vgl. Kap. 4.4.3).
- Etwa 60% der Kommunen geben an, dass in der Regel zwischen Jugendamt und Pflegeeltern schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Seit 2007 hat die Bedeutung dieser schriftlichen Vereinbarungen deutlich zugenommen. Der Prozentsatz ist für die Jugendämter von kreisfreien Städten und Kreisen höher als für die Behörden bei den kreisangehörigen Gemeinden. Vereinbarungen zwischen Eltern des Kindes bzw. Jugendlichen und den Pflegeeltern werden in etwa jedem zweiten Jugendamt regelmäßig getroffen. Gefragt nach den Gründen für das Fehlen von schriftlichen Vereinbarungen antworten die Kommunen mitunter mit einem Verweis auf das Instrument der Hilfeplanung oder auch mit dem Hinweis auf aktuelle Qualitätsentwicklungsprozesse (vgl. Kap. 4.4.4).
- Fast ausnahmslos setzen die Jugendämter Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit zur Akquirierung von weiteren Pflegeeltern ein. Oftmals werden 2 bis 4 unterschiedliche Instrumente parallel eingesetzt – am häufigsten Zeitungsartikel, gefolgt von Flyern und Plakaten sowie dem Internet. Die meisten Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit geben die Jugendämter kreisfreier Städte an (vgl. Kap. 4.4.5).

2 Einleitung

Die Pflegekinderhilfe ist eine tragende Säule für die Funktionalität und die Einlösung des gesetzlichen Auftrags der Hilfen zur Erziehung, jungen Menschen und ihren Familien im Falle einer dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung zu helfen. Als rechtlich kodifizierte Leistung im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist sie eine gleichwertige Leistung der Hilfen zur Erziehung, die »entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitliche befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bietet« (§ 33 SGB VIII).

Die quantitative Bedeutung der Vollzeitpflege auch für die Hilfen zur Erziehung im Rheinland verdeutlicht ein Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Für das Jahr 2014 werden 12.807 Hilfen nach § 33 SGB VIII gezählt. Die Zahl der Heimunterbringungen wird mit 16.382 ausgewiesen.² Für die insgesamt 29.189 familienersetzenden Hilfen im Rheinland beträgt das Verhältnis damit 56% zu 44% zugunsten der Heimerziehung. Doch auch wenn die Zahl der Vollzeitpflegefälle geringer ist als das Fallzahlenvolumen in der Heimerziehung, so wird deutlich, dass die Vollzeitpflege einen erheblichen Anteil der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rheinland abdeckt.

Die Fragebögen zur Erhebung am Stichtag 31.12.2015 wurden Ende 2015 an die Jugendämter versandt. Es handelt sich auch bei der dritten Umfrage bei den Pflegekinderdiensten im Rheinland grundsätzlich um eine Stichtagserhebung. Insgesamt haben 57 Jugendämter im Rheinland geantwortet. Damit erreicht die Rücklaufquote einen Wert von etwa 60% (vgl. auch Fußnote 3). Dieser Wert ist auf der einen Seite niedriger als bei den ersten beiden Erhebungen. Auf der anderen Seite ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Befragung in die Zeit großer Flüchtlingszuzüge, die insbesondere auch die örtlichen Jugendämter und ihre Pflegekinderdienste stark beansprucht haben, gefallen ist. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang als Erklärung die oftmals von den Jugendämtern berichteten hohen Arbeitsbelastungen durch Umfragen und Statistikpflichten nicht zu unterschätzen.

Trotz der vergleichsweise geringeren Rücklaufquote liegt diese immer noch bei weit über 50%. Darüber hinaus zeigt ein Vergleich der Verteilungen der Jugendämter nach Jugendamtstypen in der Grundgesamtheit für das Rheinland und den sich an der Befragung beteiligten Kommunen, dass alles in allem bei den Ergebnissen für 2015 von repräsentativen Befunden auszugehen ist (vgl. Kap. 3).

Im Folgenden werden zunächst im Kapitel 3 einige methodische, technische Hinweise zu der Datenerhebung bei den Jugendämtern zum 31.12.2015 gegeben. Im Kapitel 4 werden die Auswertungen der Ergebnisse präsentiert. Mit dem Ziel, die Resultate kurz und übersichtlich darzustellen, werden die Pflegekinder und -familien, die unterschiedlichen Leistungen der Pflegekinderhilfe sowie die Organisation der Pflegekinderdienste in den Blick genommen. Das Kapitel 5 greift in Ergänzung zu den bei den Jugendämtern erhobenen Daten einige Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Inanspruchnahme von Leistungen der Vollzeitpflege auf. Dies macht auch deutlich, dass die beiden Erhebungen Kinder- und Jugendhilfestatistik und die hier im Mittelpunkt stehende Befragung der Jugendämter zur Vollzeitpflegehilfe keineswegs in Konkurrenz zueinander stehen, sondern beide jeweils ihren eigenen Beitrag für eine empirische Datengrundlage für die Vollzeitpflegehilfe leisten können. Kapitel 6 schließlich formuliert einige Erwartungen seitens der befragten Pflegekinder-

2 Zum Vergleich: Für Nordrhein-Westfalen insgesamt werden für 2014 54.533 familienersetzende Hilfen zur Erziehung über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewiesen. Davon entfallen 54% auf die Heimerziehung und 46% auf die Vollzeitpflege. Die Angaben basieren auf den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und sind entnommen aus den Jugendamtstabellen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung mit Datenbasis 2014 (<http://url9.de/XD3>; Zugriff: 26.07.2016). Diese besagten Jugendamtstabellen werden von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfe erstellt und berechnet. Sie gehen zurück auf eine Sonderauswertung von Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik durch IT NRW.

dienste an die Fachberatung des Landesjugendamtes sowie Kapitel 7 mit Blick auf die vorliegenden statistischen Ergebnisse einen Ausblick auf das Monitoring der Vollzeitpflegehilfen im Rheinland gibt.

Zu einzelnen Themen wurden Anmerkungen und weiterführende Fragestellungen aus Sicht des LVR-Landesjugendamtes formuliert.

3 Datenerhebung

Die dritte Basiserhebung zur Pflegekinderhilfe im Rheinland durch das LVR-Landesjugendamt knüpft an vorherige Befragungen in den Jahren 2007 und 2010 an und setzt eine systematische Beurteilung und Betrachtung von Zahlen und Strukturen für dieses Handlungsfeld weiter fort. Auch wenn die Rücklaufquote mit 60% niedriger ausfällt als bei den ersten beiden Erhebungen ist die Anzahl der teilnehmenden Jugendämter im Vergleich zu anderen Kommunalbefragungen immer noch zufriedenstellend hoch. Darüber hinaus zeigt sich aber vor allem, dass die Verteilung aller Jugendämter im Rheinland nach Strukturtypen im Vergleich mit den Kommunen, die an der Befragung zur Pflegekinderhilfe teilgenommen haben, nur geringe Unterschiede ausweist (vgl. Tabelle 1). Mit Blick auf die Verteilung nach Strukturtypen können die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung als repräsentativ bezeichnet werden.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Verteilung von Jugendämtern nach Strukturtypen im Rheinland (Grundgesamtheit) und den an der Befragung teilnehmenden Jugendämtern (Stichprobe) (Verteilung in %)

Strukturtyp	Stichprobe (n = 57)	Grundgesamtheit (n = 95)*
Kreisangehörige Gemeinde m. 60.000 u. mehr Einw.	14,0	14,7
Kreisangehörige Gemeinde mit unter 60.000 Einw.	57,9	58,9
Kreisfreie Stadt	17,5	14,7
Landkreis	10,5	11,6

* Siehe Fußnote 3 Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Die dritte Erhebung ist wie auch schon die ersten beiden mit einem geringen Ressourcenaufwand durchgeführt worden. Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass möglicherweise nicht alle Voraussetzungen für eine empirisch verlässliche Datengrundlage erfüllt bzw. gewährleistet werden konnten. Dies gilt sowohl für die Erhebung als auch die Auswertung der Daten.⁴ Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass die zur Verfügung stehende Datengrundlage Antworten auf zentrale Fragen im Bereich der Vollzeitpflege beinhaltet. Die Fragestellungen der Erhebung zum 31.12.2015 basieren einerseits auf den Instrumenten der ersten beiden Erhebungen. Darüber hinaus ist der Fragebogen aber vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in der Pflegekinderhilfe sowie anderer Kommunalbefragungen zu diesem Thema noch einmal grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt und an einigen Stellen verändert worden.

3 Als Referenzgröße zur Bestimmung der Rücklaufquote sowie zur Überprüfung der Repräsentativität der Ergebnisse werden die Jugendamtstabellen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung – veröffentlicht werden hier regelmäßig die so genannten »HzE Berichte« – herangezogen. Diese beziehen sich zum Redaktionsschluss der Broschüre auf das Jahr 2014. Die Jugendamtstabellen sind auf den Internetseiten des Landesjugendamtes verfügbar. Nach diesen Jugendamtstabellen werden für das Rheinland 95 Jugendämter ausgewiesen.

4 Für die Auswertung bedeutet dies beispielsweise, dass Plausibilitätsprüfungen der eingegangenen Fragebögen nur begrenzt durchgeführt werden konnten. Ferner konnten Ungenauigkeiten im Rahmen der zurückgemeldeten Daten nicht vollständig durch insbesondere Rückfragen bei den Jugendämtern bereinigt werden.

Anlage und Methodik der Jugendamtsbefragung unterscheidet sich grundlegend von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und versteht sich keineswegs als Ersatz derselben. Es handelt es sich um zwei von der Anlage und Methodik her nicht vergleichbare Erhebungen mit einem jeweils anderen Fokus auf die Vollzeitpflege. Die Ergebnisse der Befragung der Jugendämter durch das LVR-Landesjugendamt stellt eine notwendige Ergänzung zu den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dar. Als Ergänzung zu den Daten der Befragung der Pflegekinderdienste werden in dieser Broschüre in Kapitel 5 ausgewählte Ergebnisse der Jugendhilfestatistik dargestellt.

Trotz des grundsätzlichen Unterschiedes zwischen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Befragung bei den Pflegekinderdiensten im Rheinland können Erhebungsdoppelungen nicht vollständig vermieden werden. Die Entwicklung des Erhebungsinstrumentes dieser Umfrage hat sich aber insofern an der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik orientiert, als dass nur Merkmale doppelt erhoben worden sind, die für die Auswertung und Analyse der Ergebnisse der Jugendamtsbefragung unverzichtbar sind, z.B. das Fallzahlenvolumen der Vollzeitpflegehilfen. Merkmale zu den jungen Menschen – wie z.B. Alter oder Geschlecht – sind jedoch weiterhin nur in der amtlichen Statistik aufgeführt (vgl. Kap. 5).

Die Erhebung bei den Pflegekinderdiensten der Jugendämter zum Stichtag 31.12.2015 umfasst im Einzelnen folgende Erhebungsdimensionen:⁵

- Erfassung von Fallzahlen bei den »Pflegekindern«: Die Jugendämter wurden nach der Zahl der Pflegekinder insgesamt sowie nach einem Migrationshintergrund der jungen Menschen gefragt. Ferner sollte die Zahl der Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung angegeben werden. In weiteren Teilen des Erhebungsbogens werden die Fallzahlen gegliedert nach verschiedenen Angebotsformen erhoben sowie für die »Familiären Bereitschaftsbetreuungen« (FBB) die Dauer und Mehrfachunterbringungen von Minderjährigen im Jahre 2015. Ferner werden Angaben zur Vollzeitpflege als Hilfe für junge Volljährige sowie zum Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII erhoben.
- Erfassung von Fallzahlen bei den Pflegefamilien: Die Jugendämter wurden nach der Zahl der Pflegefamilien insgesamt sowie nach einem möglichen Migrationshintergrund einschließlich der Bereitschaftspflegefamilien gefragt. Darüber hinaus wurde die Anzahl der Pflegefamilien für die verschiedenen Formen der Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 und 2 SGB VIII oder auch die Bereitschaftspflege im Kontext von §§ 33 oder 42 SGB VIII) erhoben. Zu diesem Block gehört auch die Frage nach einer Bewertung der Quantität und Qualität bestehender Angebote zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien.
- Erfassung der Organisation der Pflegekinderdienste: Die Jugendämter wurden nach der Organisation der Pflegekinderdienste und den damit verbundenen Aufgaben befragt. Dieser Teil besteht aus Fragen zur organisatorischen Einbettung in die Kommunalverwaltung, zur Fallverteilung im Fachdienst, zur Zuständigkeit für bestimmte Fallkonstellationen in der Vollzeitpflege, zur Bedeutung von schriftlichen Vereinbarungen sowie zur Personalstruktur in den Diensten und zur Öffentlichkeitsarbeit.

Grundsätzlich ist die Jugendamtsbefragung des LVR-Landesjugendamtes eine Stichtagserhebung. Für die meisten der erhobenen Daten ist dies nicht nur angemessen, sondern aus methodischen Gründen auch zwingend notwendig. Der Erhebungsstichtag ist der 31.12.2015. Für den Bereich der »Familiären Bereitschaftsbetreuung« (FBB) ist die Form einer »Jahreserfassung« gewählt worden. Dies wird dem Charakter der Unterbringung in einer Krisensituation weitaus besser gerecht als eine Stichtagserhebung. Das Berichtsjahr ist das Jahr 2015.

Für eine angemessene Einordnung der erzielten Ergebnisse gehören sowohl allgemeine Hinweise zum besseren Verständnis der Datengrundlage insgesamt als auch konkrete Hinweise zur Auswertung einzelner Fragestellungen. Neben den allgemeinen Hinweisen zur Datenqualität wird an dieser Stelle auf die Benennung weiterer

5 Den Erhebungsbogen finden Sie im Anhang.

Besonderheiten für einzelne Erhebungsmerkmale verzichtet. Hierauf wird in Kapitel 4 an den entsprechenden Stellen hingewiesen, sofern diese für die Einordnung und das bessere Verständnis der empirischen Ergebnisse notwendig sind.

Bei der Konzeption und der Überarbeitung des Fragebogens stand man vor der Herausforderung, auf der einen Seite den Umfang des Erhebungsbogens auf das Notwendigste zu beschränken, gleichzeitig aber auf der anderen Seite möglichst präzise die Erhebungskategorien zu bestimmen, damit auch jeweils die gleichen Tatbestände seitens der Jugendämter gezählt und erfasst werden können. Zwischen diesen beiden Anforderungen musste bei der erneuten Erstellung und Überarbeitung des bisherigen Erhebungsinstrumentes abgewogen werden.

4 Ergebnisdarstellungen und Kommentierungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Datenerhebung zur Vollzeitpflege bei den Jugendämtern im Rheinland dargestellt und kommentiert. Dabei wird unterschieden zwischen Befunden zu den

- Pflegekindern (Kap. 4.1),
- Pflegefamilien (Kap. 4.2),
- Angebotsformen der Vollzeitpflege (Kap. 4.3) sowie
- Organisationen, Konzeptionen und zur Öffentlichkeitsarbeit (Kap. 4.4).

Die einzelnen Abschnitte beinhalten jeweils empirische Befunde der Jugendamtsbefragung zum Stichtag 31.12.2015. Sofern bemerkenswerte Veränderungen im Vergleich zu den Erfassungen für 2007 und 2010 festzustellen sind, werden diese dargestellt und – sofern möglich – fachlich bewertet.⁶ Punktuell werden die Entwicklungen darüber hinaus auch grafisch veranschaulicht.

Für den besseren Überblick werden Entwicklungen zwischen den Erhebungen mit Symbolen gekennzeichnet:



Zunahme



Keine Veränderung



Rückgang

Die dritte Jugendamtsbefragung zur Vollzeitpflege im Rheinland hat nicht nur den Bestand an Pflegefamilien erfasst, sondern hat auch nach einem zusätzlichen Bedarf gefragt. Diese Ergebnisse werden im Bericht dargestellt:



Symbol steht für einen Fehlbedarf

⁶ Die Ergebnisse für die Erhebung zum 31.12.2007 sind veröffentlicht worden bei: LVR - Landesjugendamt (Hrsg.): Was Sie schon immer wissen wollten... Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland 2007, Köln 2009. Für die Erhebung zum 31.12.2010 sind die die Ergebnisse veröffentlicht worden unter: LVR - Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Was Sie schon immer wissen wollten... Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland 2010, Köln 2012.

4.1 Pflegekinder

4.1.1 Gesamtzahl der Pflegekinder

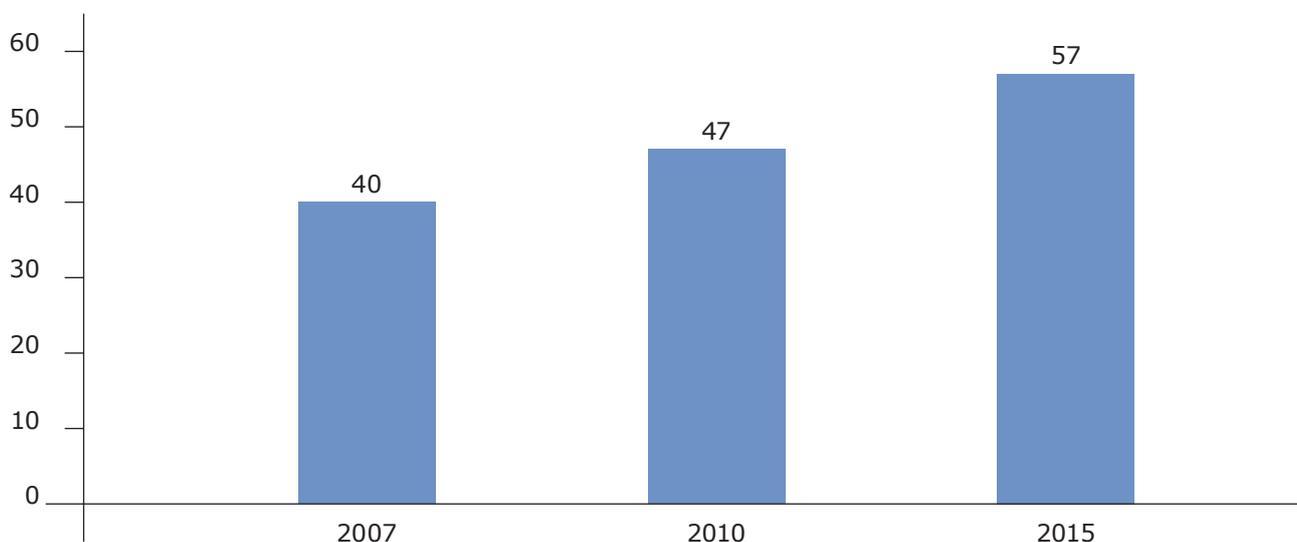
Im Einzugsbereich der 57 Jugendämter im Rheinland, die sich an der Erhebung beteiligt haben, lebten zum Stichtag 31.12.2015 7.013 junge Menschen in Pflegefamilien. Hochgerechnet ist für die 95 Jugendämter insgesamt davon auszugehen, dass **Ende 2015 knapp 10.500 junge Menschen in Pflegefamilien gelebt haben.**⁷



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Für eine Hochrechnung der Ergebnisse auf das Rheinland und um einen demografischen Effekt auszuschließen, werden die Angaben ins Verhältnis zur Zahl der unter 21-Jährigen bezogen auf 10.000 gesetzt. Dabei zeigt sich eine Fallzahlzunahme von etwa 40 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen, also 0,40% der genannten Bevölkerungsgruppe, im Jahre 2007 auf 47, also 0,47% der entsprechenden Bevölkerungsgruppe, im Jahre 2010 sowie zuletzt auf 57, also 0,57% der genannten Altersgruppe (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Junge Menschen in Pflegefamilien im Rheinland für die Erhebungen 2007, 2010 und 2015 (Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

⁷ Ausgegangen wird bei dieser Hochrechnung von den Angaben der 57 von 95 Jugendämtern. Die hierüber ausgewiesenen 7.013 Pflegekinder zum 31.12.2015 entsprechen, relativiert auf 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung, in diesen Jugendamtsbezirken einer Inanspruchnahmequote von etwa 57 Hilfen. Legt man diese Inanspruchnahmequote für das gesamte Rheinland zugrunde, ist von den besagten etwa 10.500 jungen Menschen in Pflegefamilien auszugehen.

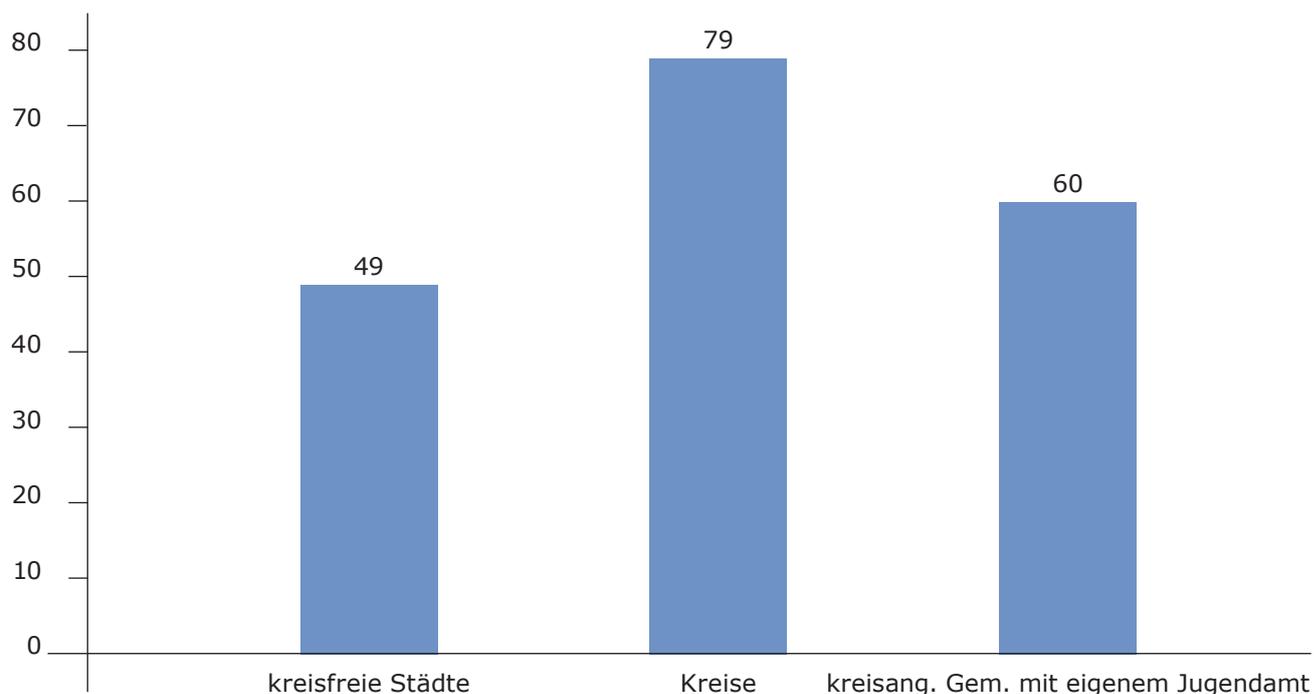
4.1.2 Regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Vollzeitpflege

Bei der Ergebnisdarstellung ist zu berücksichtigen, dass zwischen Fallzuständigkeit des Jugendamtes und dem tatsächlichen Lebensort des Kindes zu unterscheiden ist.

Für die knapp 10.500 erfassten jungen Menschen in Pflegefamilien waren Ende 2015 in fast der Hälfte der Fälle die Jugendämter der **kreisfreien Städte zuständig** (48%). Bei 33% der Kinder lag die Zuständigkeit bei **Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden** und in 19% der Fälle bei den **Kreisjugendämtern**.

Zur Beantwortung der Frage, in welchen Regionen Pflegefamilien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung besonders häufig in Anspruch genommen werden, wird die Anzahl der bei Pflegeeltern lebenden jungen Menschen ins Verhältnis gesetzt zur Zahl der unter 21-Jährigen insgesamt. Hierüber zeigt sich, dass bei kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt und bei kreisfreien Städten weniger junge Menschen in Pflegefamilien leben als in den Kreisen (vgl. Abbildung 2).⁸

Abbildung 2: Junge Menschen in Pflegefamilien nach kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden im Rheinland am 31.12.2015 (Angaben pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung)*



* Berechnungsgrundlage ist für das Ergebnis 2015 eine Fallzahl von 7.013 Hilfen, davon entfallen 3.397 auf die kreisfreien Städte, 1.308 auf die Kreise sowie 2.308 auf die kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt. Für die Erhebungen 2007 und 2010 sind die Ergebnisse aus den jeweiligen Veröffentlichungen übernommen worden (vgl. auch Hinweise in Fußnote 6).

Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

⁸ Es werden so genannte Inanspruchnahmequoten gebildet. Dieser Wert beläuft sich – jeweils berechnet auf 10.000 der unter 21-Jährigen – für die kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt auf 60, für die kreisfreien Städte auf 50 sowie für die Kreise auf 79 Pflegekinder.

Somit bestätigt sich auf der Grundlage der vorliegenden Daten einmal mehr, dass in Relation zur Bevölkerung in ländlichen Regionen mehr Pflegekinder untergebracht werden als in städtischen Räumen. Mindestens zwei Gründe sind hierfür verantwortlich. Zum einen ist die Vollzeitpflege im Spektrum der Hilfen zur Erziehung in ländlicher strukturierten Regionen eine zumindest anteilig häufiger in Anspruch genommene Leistung der Hilfe zur Erziehung. Zum anderen werden junge Menschen aus städtischen Ballungsgebieten häufig bei Pflegefamilien in Jugendamtsbezirken in umliegenden ländlicher strukturierten Regionen untergebracht. Das hat entsprechende Folgen für die Verteilung von Vollzeitpflegehilfen, die von einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Absatz 6 betroffen sind (vgl. Kap. 4.3.8).



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Es bestätigt sich auf der Grundlage der vorliegenden Daten einmal mehr, dass in Relation zur Bevölkerung in ländlichen Regionen mehr Pflegekinder untergebracht werden als in städtischen Räumen.

Für alle drei Jugendamtstypen ist die Zahl der Pflegekinder bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen jeweils gestiegen. 2015 lag die Inanspruchnahme bei den kreisfreien Städten bei 49 (2010 bei 46; 2007 bei 39), bei den Kreisen bei 79 (2010 bei 57; 2007 bei 47) und bei den kreisangehörigen Gemeinden bei 60 (2010 bei 44; 2007 bei 37) Punkten. Zwischen den Erhebungen 2010 und 2015 sind insbesondere die Inanspruchnahmequoten für die Kreise gestiegen.

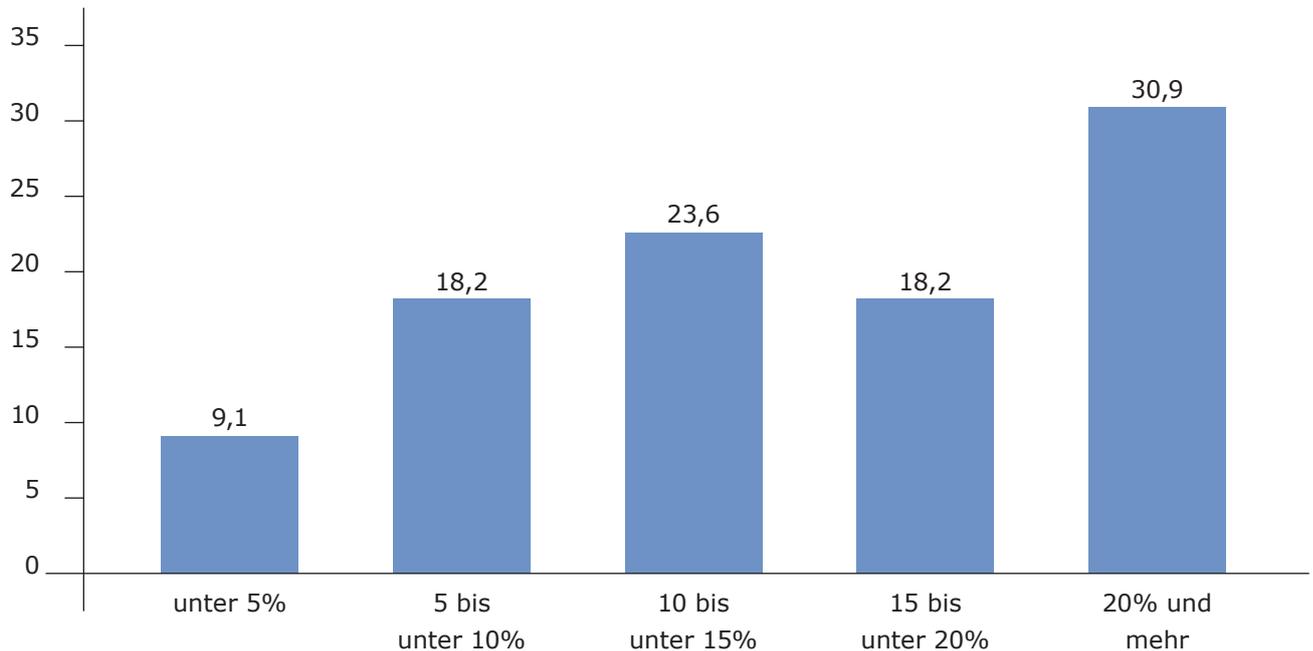
4.1.3 Kinder oder Jugendliche mit Migrationshintergrund

Insgesamt haben 55 der 57 an der Erhebung beteiligten Jugendämter Angaben zu einem möglichen Migrationshintergrund der Pflegekinder gemacht. Für das gesamte Rheinland hochgerechnet, hatten auf dieser Datengrundlage rund **17% der Pflegekinder einen Migrationshintergrund**. Zum Vergleich: Auf der Grundlage der Ergebnisse des Mikrozensus ist davon auszugehen, dass in Nordrhein-Westfalen mehr als jede dritte Familie mit Kindern einen Migrationshintergrund hat (2014 noch jede vierte).⁹

Differenziert man den für das Rheinland insgesamt **ausgewiesenen Anteil von Pflegekindern mit Migrationshintergrund** nach Regionen, so liegt dieser Wert erwartungsgemäß in den kreisfreien Städten des Rheinlands mit fast 20% höher als in den Kreisjugendamtsbezirken mit nicht ganz 16%. Für die kreisangehörigen Jugendämter liegt dieser Wert bei etwa 15%.

⁹ Die Referenzgröße in Höhe von 37% basiert auf Resultaten des Mikrozensus 2014. Die Ergebnisse des Mikrozensus können zur Einordnung der Inanspruchnahmezahlen von Hilfen zur Erziehung durch Familien mit einem Migrationshintergrund herangezogen werden. (siehe auch die Ausführungen im Monitor Hilfen zur Erziehung unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/3-lebenslagen/33-migrationshintergrund>; Zugriff 26.07.2016).

Abbildung 3: Verteilung des Anteils der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund an allen Pflegekindern für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2015 (in %)*



* Migrationshintergrund sollte in diesem Fall bedeuten, dass die Eltern oder ein Elternteil eine ausländische Herkunft haben bzw. hat. Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 55 Jugendämtern.

Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Unterscheidet man die Ergebnisse der einzelnen Jugendämter, so ist zu konstatieren, dass in knapp einem Viertel der Kommunen der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund zwischen 10% und 15% liegt. In 9% der Jugendämter liegt er bei lediglich weniger als 5% einerseits, während andererseits in etwa 31% der Jugendämter sogar 20% und mehr der Pflegekinder einen Migrationshintergrund aufweisen (vgl. Abbildung 3).

Durch den Ausbau der Konzepte zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Pflegefamilien (sogenannte Gastfamilienkonzepte) wird der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund nach dem Stichtag der Erhebung vermutlich angestiegen sein. Dennoch ist weiterhin davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund in der Pflegekinderhilfe unterrepräsentiert sind.

Für die Praxis ergeben sich folgende Fragen:

- Wie begegnet die Pflegekinderhilfe den speziellen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen, die einen Migrationshintergrund haben?
- Sind junge Menschen mit einem Migrationshintergrund in der Vollzeitpflegehilfe unterrepräsentiert, weil die auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Angebote nicht in ausreichendem Umfang vorgehalten werden?



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Die Ergebnisse deuten auf eine Zunahme bei Pflegekindern mit einem Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege analog zur Zunahme der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund in der Bevölkerung hin. Insgesamt ist für das Rheinland zwischen 2010 und 2015 von einer Zunahme um 2 Prozentpunkte auszugehen, nachdem zwischen 2007 und 2010 der Anstieg noch 3 Prozentpunkte betragen hat. Der Anteil der Kommunen mit einem Anteil von 20% und mehr Pflegekindern mit Migrationshintergrund ist zwischen 2007 und 2010 von 17% auf 27% und bis 2015 auf 31% der teilnehmenden Kommunen gestiegen.

Eine Zunahme zeigt sich auch bei den verschiedenen Jugendamtstypen. Der Anteil von Pflegekindern mit Migrationshintergrund liegt 2015 in den kreisfreien Städten des Rheinlands bei 20% (2010: 16%; 2007: 14%), in den Kreisjugendamtsbezirken bei 16% (2010: 12%; 2007: 10%) und für die kreisangehörigen Jugendämter bei etwa 15% (2010: 14%; 2007: 12%).

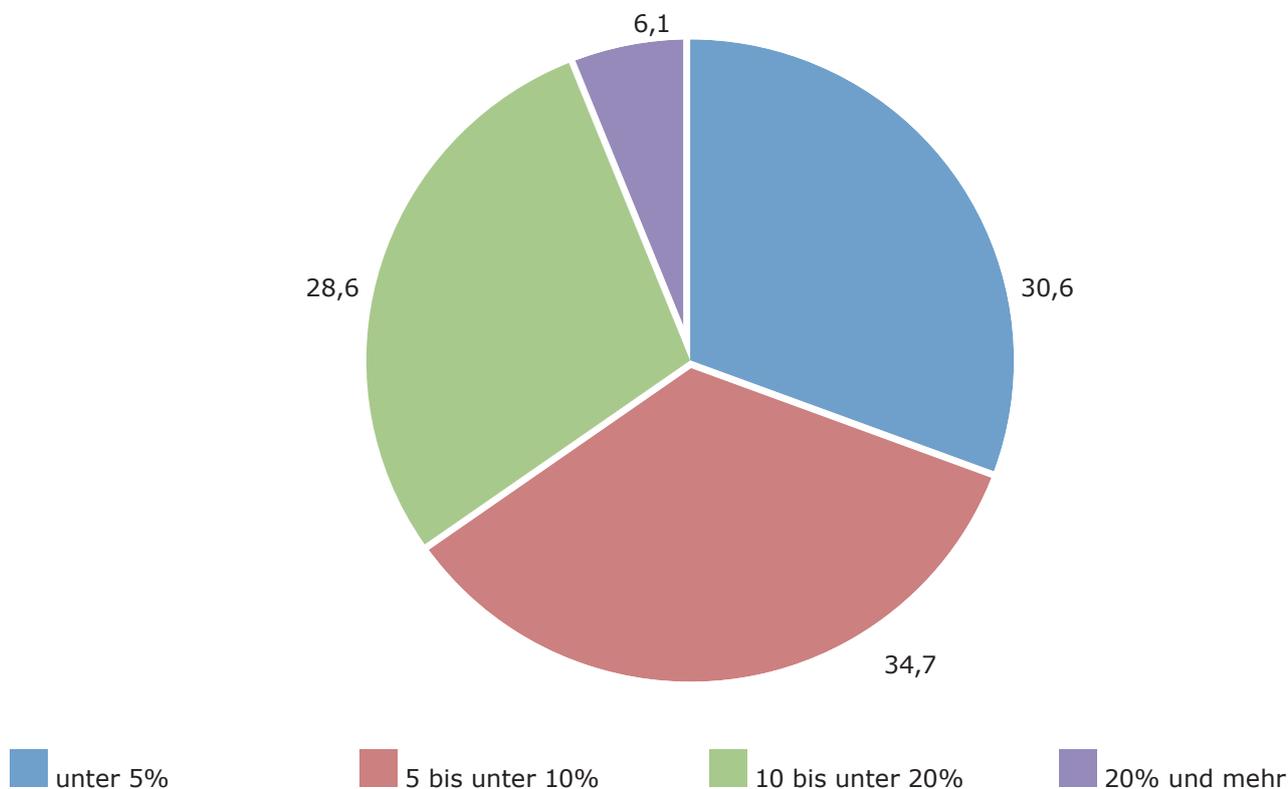
4.1.4 Kinder oder Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung

Für das Rheinland ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung in Pflegefamilien mit insgesamt 420 Fällen (Angabe von 49 Jugendämtern) Ende 2015 vergleichsweise niedrig. Für die an der Erhebung teilnehmenden Jugendämter wird ein Anteil von 7% Pflegekindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ausgewiesen. Das ist ein Prozentpunkt mehr als bei der Erhebung für das Jahr 2010 und zwei Prozentpunkte mehr als noch 2007. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die zu erwartende »Große Lösung« oder »Inklusive Lösung«¹⁰ – mit der voraussichtlich in den nächsten Jahren die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche neu geordnet werden – hier Veränderungen auslösen wird.

Ein Blick auf die Ergebnisse der einzelnen Jugendämter zeigt folgendes Bild: In knapp 31% der Kommunen liegt der Anteil der Pflegekinder mit Behinderung bei unter 5%. Für weitere fast 35% liegt diese Quote zwischen 5% und 10% sowie für knapp 29% der Jugendämter zwischen 10% und 20%. Quantitativ weit weniger relevant (6%) sind Städte mit einem höheren Anteil von 20% und mehr (vgl. Abbildung 4). Allerdings ist bei letztgenannten Kommunen zu berücksichtigen, dass sich die hohen Prozentangaben aus der Relation absolut geringer Fallzahlen zur Vollzeitpflege und der der Anzahl von Pflegekindern mit einer Behinderung ergeben können.

¹⁰ Die so genannte »Große Lösung« oder auch »Inklusive Lösung« bezieht sich auf die Neugliederung der Eingliederungshilfen. Damit ist hier die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder und Jugendlichen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung gemeint.

Abbildung 4: Verteilung des Anteils der Pflegekinder mit einer Behinderung an allen Pflegekindern für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2015 (in %)*



* Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Handicaps. Nicht erfasst werden Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gem. § 35a SGB VIII.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Betrachtet man die kommunalen Einzelergebnisse, so sind im Durchschnitt (Medianwert) **pro Jugendamtsbezirk etwa 7% aller Pflegekinder Kinder oder Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung**. Je nach Kommune schwankt dieser Wert allerdings zwischen 0% in 5 Jugendämtern sowie 20% und mehr in 3 Jugendamtsbezirken. Letztgenannte Gruppe entspricht einem Anteil von knapp 6% der Jugendämter im Rheinland (vgl. Abbildung 4).

Bei der Befragung haben 39 Jugendämter gültige Angaben zur Kostenträgerschaft der Vollzeitpflegehilfen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung über das SGB XII gemacht. Von den hier zum Stichtag 31.12.2015 erfassten 343 Pflegekindern werden mit 161 etwas weniger als die Hälfte der Unterbringungen als Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ausgewiesen. Dass die kommunale Praxis hier allerdings sehr unterschiedlich ist, zeigt allein die Tatsache, dass in 7 Jugendämtern das SGB XII als Finanzierungsgrundlage bei den hier abgefragten Pflegekindern keine Rolle spielt und in wiederum anderen 7 Jugendämtern sämtliche Unterbringungen von Kindern mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung über das SGB XII abgerechnet werden.

Häufig kommt es an der Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB XII zu »Verschiebebahnhöfen und schwarzen Löchern«. Mitunter scheidet die Unterbringung eines geistig oder körperlich behinderten Kindes in einer Pflegefamilie aufgrund ungeklärter Zuständigkeiten. Die Jugendhilfe beruft sich auf ihre nachrangige Zuständigkeit, der Träger der Sozialhilfe wiederum verfügt in der Regel nicht über die notwendigen Strukturen zur Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien. Dies führt dazu, dass viele Kinder, für die das Aufwachsen in einer Familie durchaus geeignet wäre, in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht werden. Die aktuell für 2023 angekündigte »Inklusive Lösung«, also die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfe, würde diese Schnittstelle bereinigen.

Im Sinne der (schon heute) betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihren Familien ist folgende Frage von Bedeutung:

- Welche Formen der Kooperation können Jugend- und Sozialhilfe, bei geltendem Recht und unter Einbezug ihrer jeweiligen Kompetenzen, etablieren?



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Im Durchschnitt ist der Anteil der Pflegekinder mit Behinderungen zwischen 2007, 2010 und 2015 um 2 Prozentpunkt von 5% auf 7% gestiegen. Beim Anteil der Pflegekinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ist der Anteil der Jugendämter mit einem Anteil von weniger als 5% von 43% auf 31% zurückgegangen. Gestiegen ist hingegen der Anteil der Jugendämter mit höheren Quoten bei Kindern mit einer Behinderung in Pflegefamilien. So ist der Anteil der Jugendämter mit einem Anteil von 10% bis 20% an Pflegekindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung von 18% im Jahre 2007 über 20% im Jahre 2010 auf 29% im Jahre 2015 gestiegen.

Methodische Hinweise: *Nicht näher berücksichtigt werden in diesem Kontext bei Pflegefamilien aufwachsende junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und in einer entsprechenden Maßnahme gem. § 35a SGB VIII.*

4.2 Pflegefamilien

4.2.1 Gesamtzahl und -bedarf sowie Zahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie

Nach den Ergebnissen der befragten Jugendämter liegt die Gesamtzahl der **Pflegefamilien** in diesen Kommunen (n = 58) bei **5.688**. Diese Angabe schließt die Familiäre Bereitschaftsbetreuung mit ein. Allein im Bereich der Vollzeitpflegehilfe gem. § 33 SGB VIII werden in den teilnehmenden Jugendämtern **5.148** Pflegefamilien gezählt.

Rein rechnerisch kann ein Bezug zwischen der Anzahl der Pflegekinder und der Anzahl der Pflegefamilien hergestellt werden. Laut den Ergebnissen der Jugendamtsbefragung lebten im Rheinland Ende 2015 statistisch gesehen im Durchschnitt der teilnehmenden Jugendämter **1,2 Pflegekinder bei einer Pflegefamilie**. Die vorliegenden Zahlen lassen aber keine Aussage über die genaue Verteilung zu. Allerdings dürfte es angesichts dieses Mittelwertes die Regel sein, dass pro Pflegefamilie ein Pflegekind betreut wird.

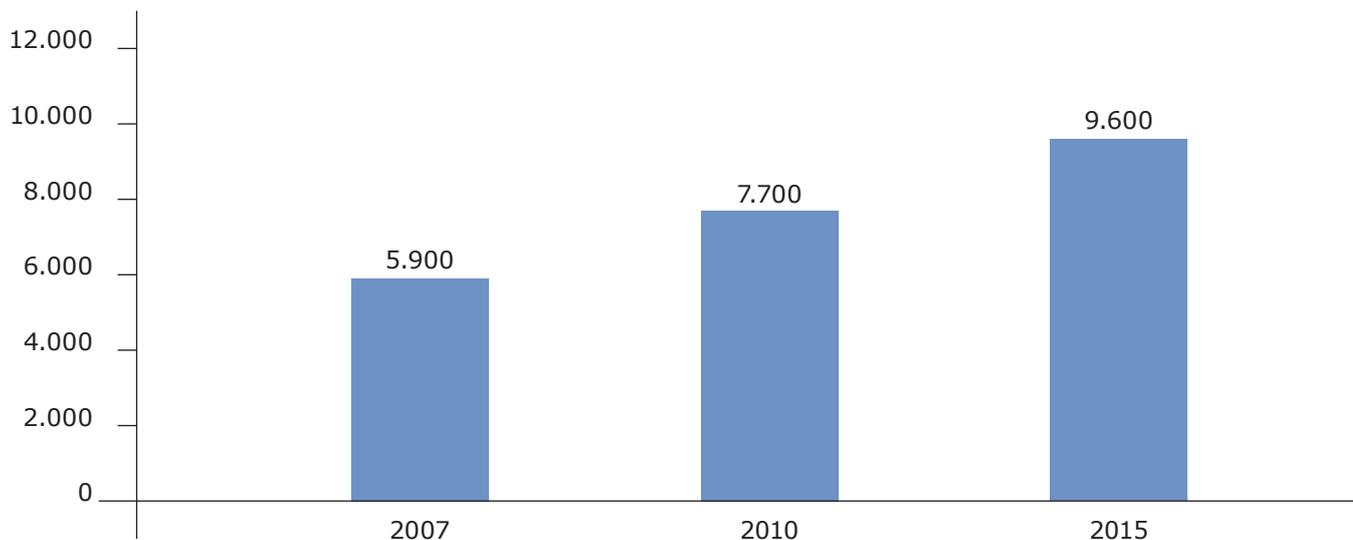


Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Die Zahl der Pflegefamilien ist im Rheinland in den letzten Jahren gestiegen. Rechnet man die Angaben aus den Erhebungen für die Jahre 2007, 2010 und 2015 jeweils auf die Gesamtzahl der Jugendämter im Rheinland hoch, so ergibt sich eine Steigerung von rund 5.900 auf knapp 9.600 um über 60% (vgl. Abbildung 5).

Die Anzahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie ist im statistischen Mittel über die Erhebungen für die Jahre 2007, 2010 und 2015 mit 1,3 bzw. 1,2 vergleichsweise stabil. Diese nur geringfügig voneinander abweichenden Werte stehen für eine Konsolidierung des Verhältnisses von Pflegefamilien und Pflegekindern, zumal die Differenzen zwischen den Quoten nur sehr gering ausfallen.

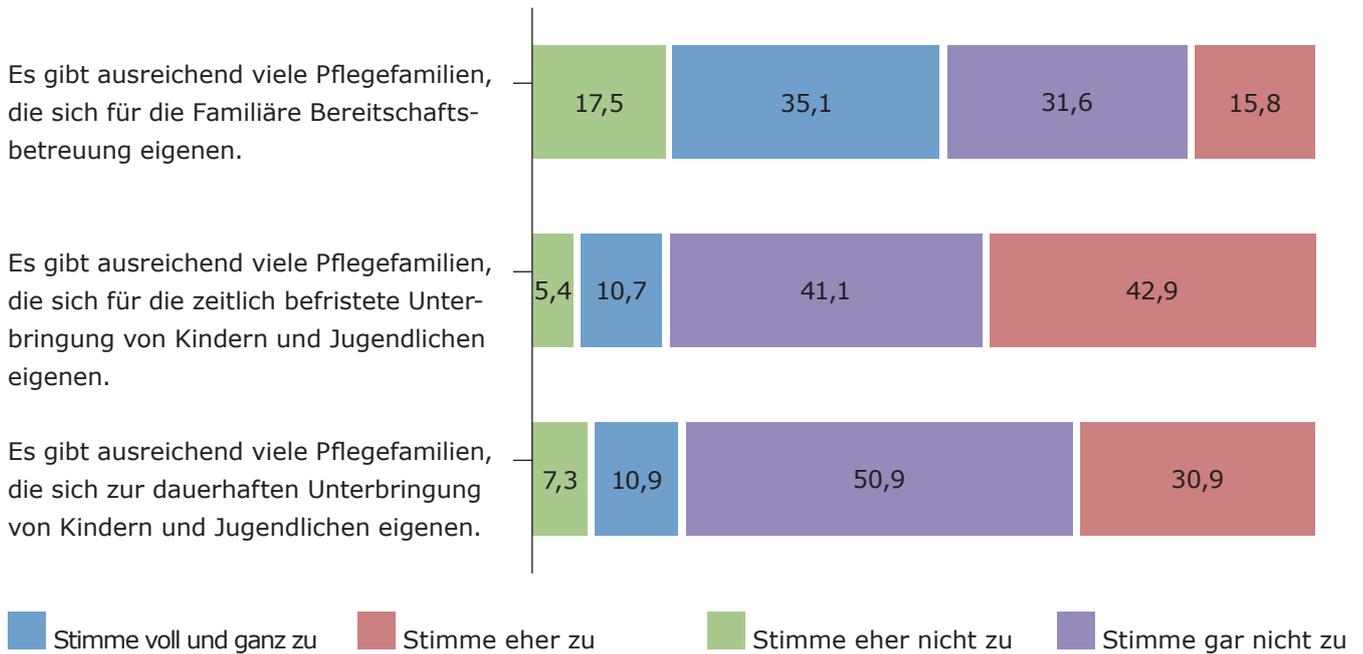
Abbildung 5: Hochrechnung für die Zahl der Pflegefamilien im Rheinland für die Erhebungen 2007, 2010 und 2015 (Anzahl absolut, gerundet)



Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Auch im Rahmen der Erhebung Ende 2015 sind die Jugendämter im Rheinland nach dem Bedarf an Pflegefamilien gefragt worden. Hierbei zeigt sich, dass Pflegefamilien für eine dauerhafte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zumindest in etwa der Hälfte der Kommunen zumindest eher ausreichend vorhanden sind. Hingegen fehlt es aus Sicht der Dienste in den Jugendämtern an Familien, die sich auch für zeitlich befristete Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen oder auch als FBB-Familie (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Zustimmungswerte von Jugendämtern zu Aussagen über eine (nicht) ausreichende Zahl an Pflegefamilien im Rheinland am 31.12.2015 (in %)



Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt



Fehlbedarf

Trotz der Zunahme der Pflegefamilien ist weiter von einem Bedarf an zusätzlichen Pflegefamilien auszugehen, und zwar insbesondere für zeitlich befristete Unterbringungen sowie für FBB-Maßnahmen.

Methodische Hinweise: Nachdem bei der ersten Erhebung für das Jahr 2007 die Frage nach einem möglichen Bedarf an zusätzlichen Pflegefamilien gestellt worden ist, ist hierzu bei den Erhebungen für die Jahre 2010 und 2015 um Angaben gebeten worden. Methodisch sind allerdings die dazugehörigen Fragen für die 2015er-Erhebung nicht mit denen aus der Erhebung von 2010 vergleichbar.¹¹ Die Jugendämter sollten bei der aktuellen Erhebung Einschätzungen wie »stimme voll und ganz zu«, »stimme eher zu«, »stimme eher nicht zu«, »stimme gar nicht zu« zu folgenden Aussagen abgeben:

- Es gibt ausreichend viele Pflegefamilien, die sich zur dauerhaften Unterbringung von Kindern und Jugendlichen eignen.
- Es gibt ausreichend viele Pflegefamilien, die sich für die zeitlich befristete Unterbringung von Kindern und Jugendlichen eignen.
- Es gibt ausreichend viele Pflegefamilien, die sich für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung eignen.

¹¹ Vgl. dazu LVR – Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Was Sie schon immer wissen wollten... Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland 2010, Köln 2012, S. 24ff.

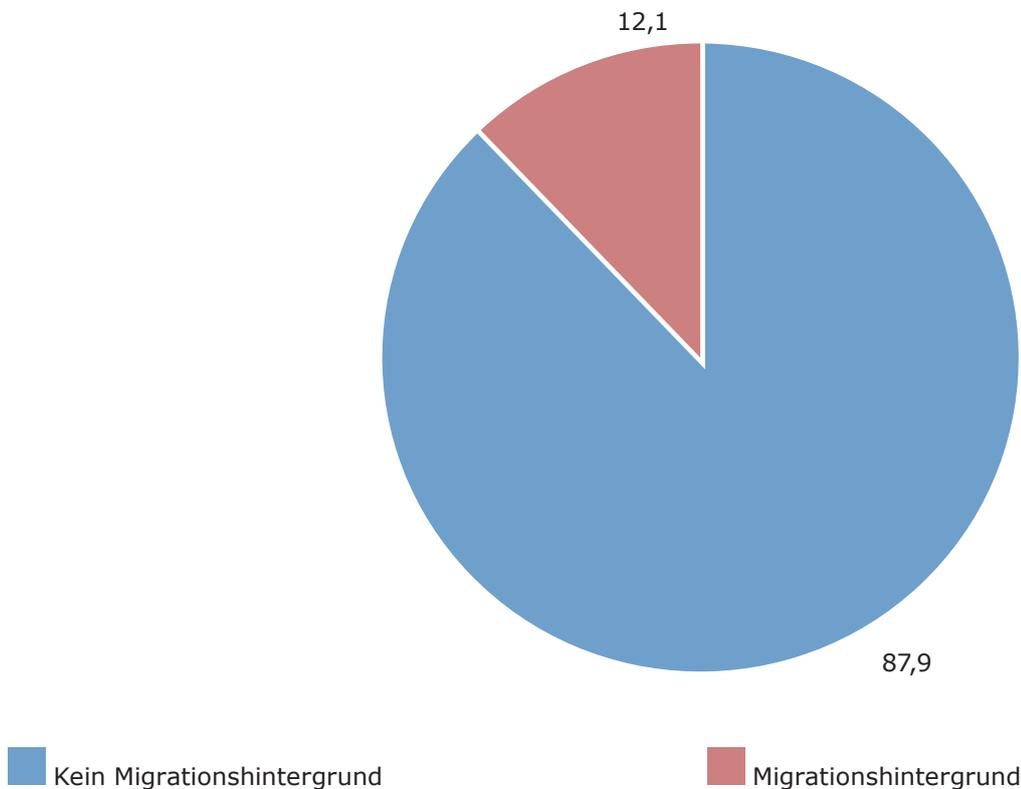
4.2.2 Bestand und Bedarf an Pflegefamilien mit Migrationshintergrund¹²

Die Befragung der Jugendämter im Rheinland zum Ende des Jahres 2015 hat gezeigt, dass junge Menschen mit einem Migrationshintergrund unterrepräsentiert sind. Blickt man auf die Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund, so ist deren Anteil noch niedriger als der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund. Lediglich bei etwa **12% der Pflegefamilien** hat mindestens ein Elternteil eine ausländische Herkunft (vgl. Abbildung 7). Möglicherweise ist dieser geringe Wert mit einer der Gründe dafür, warum der Anteil der Pflegekinder mit einem Migrationshintergrund so gering ist.

Gleichwohl hat sich – wenn auch von einem geringen Niveau ausgehend – der Anteil der Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund von ca. 4% auf nicht ganz 8% in etwa verdoppelt und hat sich auch zwischen 2010 und 2015 noch einmal erhöht. Trotz dieser Steigerung sind im Verhältnis zu den Pflegekindern Pflegeeltern mit einem Migrationshintergrund quantitativ immer noch von geringer Bedeutung. Dies wird noch offensichtlicher, wenn man auf die Ergebnisse der einzelnen Jugendämter blickt. So werden beispielsweise in 5 Jugendämtern des Rheinlandes keine Familien mit einem Migrationshintergrund gezählt. In den drei Jugendämtern mit dem höchsten Anteil an Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund werden Quoten von 19%, 20% und 34% erreicht.

¹² Migrationshintergrund bedeutete für die Erhebung zum Stichtag 31.12.2015, dass es sich um Pflegefamilien handelt, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist,

Abbildung 7: Verteilung der Pflegefamilien im Rheinland mit und ohne Migrationshintergrund am 31.12.2015 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind 5.438 Pflegefamilien. Nicht alle Jugendämter haben hierzu Angaben gemacht. Es liegen insgesamt die Daten von 55 Jugendämtern vor.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Mit dem Wechsel in eine Pflegefamilie geht für Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund mitunter nicht nur die Trennung von den leiblichen Eltern, sondern auch der Verlust der eigenen Kultur und Sprache einher. Die Entfremdung von den eigenen Wurzeln kann damit sehr weitreichend sein und die Identitätsentwicklung erschweren. Im Sinne einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe müssen sich alle Beteiligten bewusst sein, dass mit der Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner ethnischen Gruppe ein interkulturelles Pflegeverhältnis entsteht. Die besonderen Themen dieser Konstellation müssen Berücksichtigung finden.

Für die Pflegekinderhilfe im Rheinland ergeben sich aus den noch immer geringen Zahlen von Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund folgende Fragen:

- Sollten neue Wege der Akquise gegangen werden, um speziell Pflegepersonen mit einem Migrationshintergrund zu erreichen?
- Sollte die Verwandten- und Netzwerkpflge in diesem Kontext deutlicher in den Blick genommen werden?



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Auch wenn über die Erhebungszeitpunkte die Fragestellungen nicht ganz vergleichbar sind, zeigt sich: Der Anteil der Pflegefamilien mit einem Migrationshintergrund hat sich von 2007 ca. 4% auf nicht ganz 8% im Jahre 2010 und weiter auf 12% im Jahre 2015 erhöht.

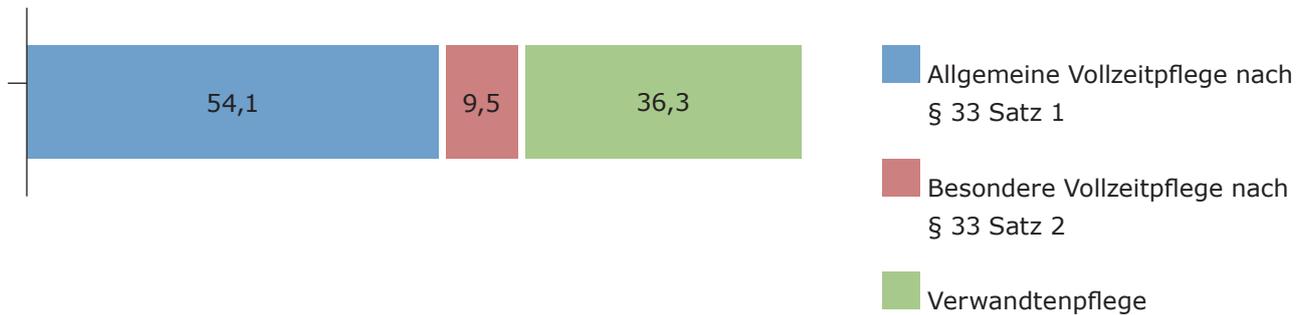
4.3 Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen

4.3.1 Verteilung der Vollzeitpflegehilfen

Auch die Erhebung zum 31.12.2015 hat ein besonderes Augenmerk auf unterschiedliche Arten der Vollzeitpflegehilfen gerichtet. Allerdings weicht der Modus der aktuellen Erhebung von denen aus den Jahren 2007 und 2010 ab. Zeitliche Vergleiche sind daher nur eingeschränkt möglich und aussagekräftig.

Zum Ende des Jahres 2015 sind die Jugendämter nach der Anzahl der Hilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII (allgemeine Vollzeitpflege) sowie nach denen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII (Pflegeformen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen), aber auch Verwandtenpflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII, die folglich bei den ersten beiden Erhebungskategorien nicht genannt werden sollten.

Im Ergebnis zeigt sich für die Jugendämter, die zu diesen Fragestellungen Angaben machen konnten (n = 56), dass rund 54% der zum Stichtag erfassten Hilfen solche nach § 33 Satz 1 sind, knapp 10% entfallen auf solche nach § 33 Satz 2 und rund 36% stellen Verwandtschaftspflegeverhältnisse gem. § 33 SGB VIII dar (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Verteilung der Vollzeitpflegehilfen im Rheinland am 31.12.2015 (in %)*

* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 56 Jugendämtern. Bei den Fällen der Verwandtenpflege handelt es sich auch um solche gem. § 33 SGB VIII. Diese Fälle sollten bei den Angaben zu den Vollzeitpflegehilfen gem. §§ 33 Satz 1 und § 33 Satz 2 von den Jugendämtern herausgerechnet und bei »Verwandtenpflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII« gemeldet werden. Der ausgewiesene Verteilung liegt eine Fallzahl von 6.789 zugrunde.

Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

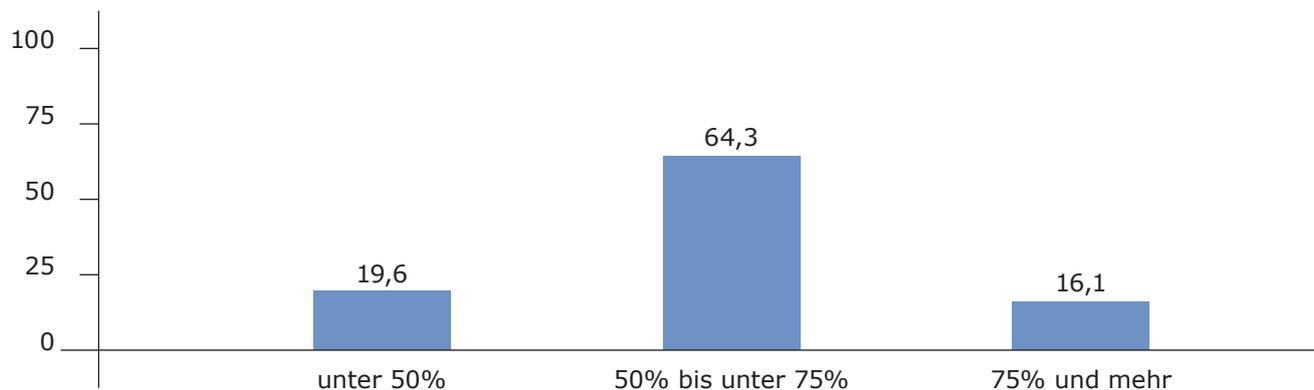
4.3.2 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 1 SGB VIII

Die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII ist in der Regel eine auf Dauer angelegte Unterbringungsform. »Die zeitlich unbefristete Vollzeitpflege stellt ein neues Bindungssystem mit einer langfristigen Perspektive für die Kinder/Jugendlichen bereit.«¹³ Dies gilt mit Blick auf die Befragungsergebnisse in besonderer Weise für Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII, wenn diese nach den Angaben der befragten und 52 antwortenden Jugendämter zu 96% (n = 3.248) auf Dauer angelegt sind und zunächst einmal keine zeitliche Befristung haben.

Bezogen auf die Summe der von den 56 Jugendämtern angegebenen Fallzahlen zu den Vollzeitpflegehilfen entfallen für das gesamte Rheinland 54% auf so genannte »Allgemeine Vollzeitpflegehilfen nach § 33 Satz 1 SGB VIII«. Dieser Anteil variiert innerhalb der Kommunen zwischen etwas mehr als 30% in immerhin 3 Kommunen und über 80% in 3 anderen Kommunen. Bei knapp 20% der Meldungen von den Jugendämtern liegt der Anteil der allgemeinen Vollzeitpflegehilfen bei weniger als 50% vom Gesamtfallzahlenvolumen, bei deutlich über 60% schwankt die Quote zwischen 50% und 75% sowie bei 16% ein noch höherer Anteil ausgewiesen wird (vgl. Abbildung 9).

13 LVR-Landesjugendamt (Hrsg.): Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen, Köln 2009, S. 10.

Abbildung 9: Anteil der allgemeinen Vollzeitpflegehilfen nach § 33 Satz 1 SGB VIII für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2015 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 56 Jugendämtern.

Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

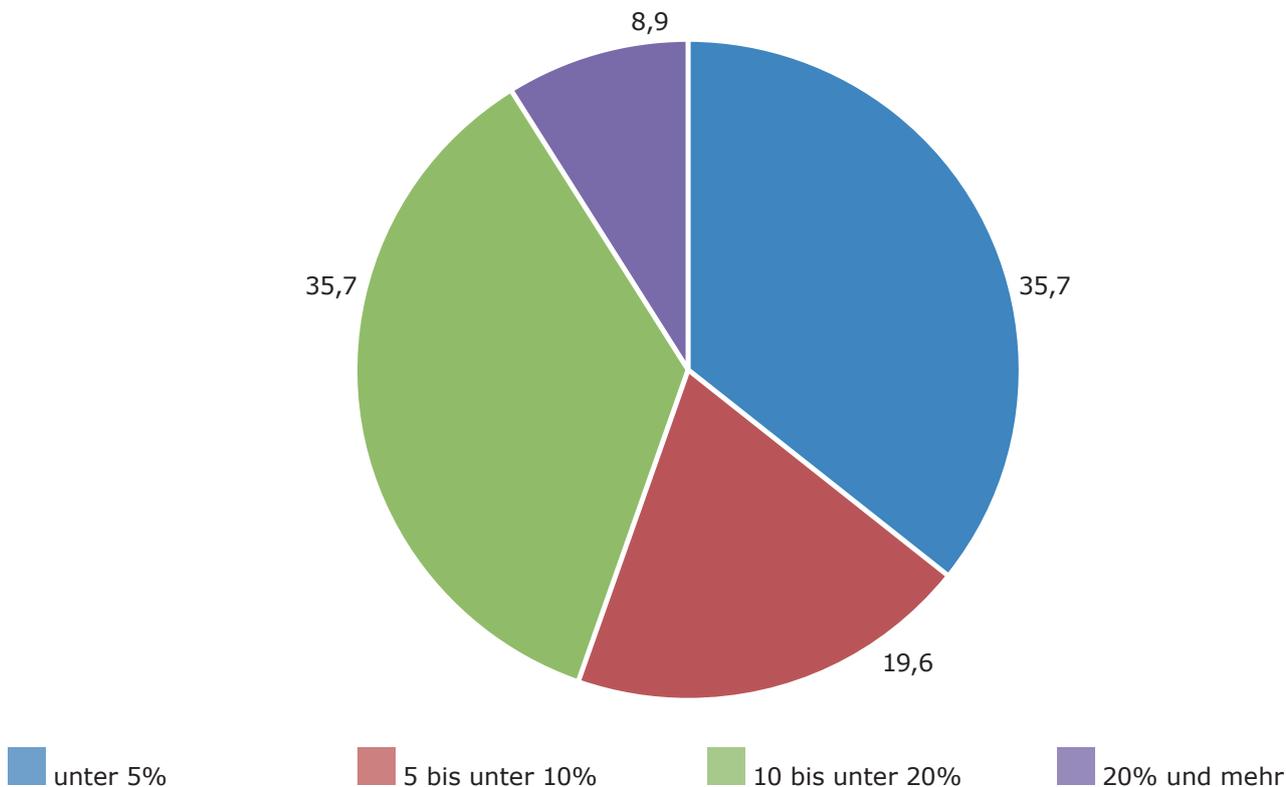
Methodische Hinweise: Erfasst wurden hier Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII. Gefragt wurden die Jugendämter dabei nach einer Differenzierung von vornherein zeitlich befristeten Unterbringungen mit der Option zur Rückkehr zu den leiblichen Eltern und auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen. Ein Vergleich der Ergebnisse zum 31.12.2015 mit denen aus vorherigen Erhebungen ist nicht möglich, da zum 31.12.2015 anders als 2007 und 2010 die Verwandtenpflege gesondert bei den Jugendämtern abgefragt worden ist (vgl. Kap. 4.3.1).

4.3.3 Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen. Die Betreuung dieser Kinder erfolgt im Rheinland insbesondere in so genannten Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII. Der Anteil der **Unterbringungen in solchen Erziehungsstellen liegt Ende 2015 bei rund knapp 10% (vgl. Kap. 4.3.1)**. Insgesamt werden seitens der 57 an der Befragung teilnehmenden Jugendämter 646 Vollzeitpflegehilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII gemeldet. Zu über 95% handelt es sich dabei um auf Dauer angelegte Hilfen, ohne dass eine zeitliche Befristung vorgesehen ist.

Es zeigen sich bezüglich des Anteils dieser Vollzeitpflegehilfen im Rahmen der Erziehungsstellen an allen Vollzeitpflegen erhebliche regionale Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken. So liegt der Anteil dieser Unterbringungsform in knapp 36% der Jugendämter bei weniger als 5%. In knapp 20% der Kommunen liegt diese Quote zwischen 5% und unter 10% sowie wiederum in nahezu 36% der Jugendämter bei 10% bis unter 20% und in nicht ganz 9% der Jugendämter bei 20% und mehr (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Verteilung des Anteils der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 Satz 2 SGB VIII an allen Vollzeitpflegern für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2015 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 56 Jugendämtern.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

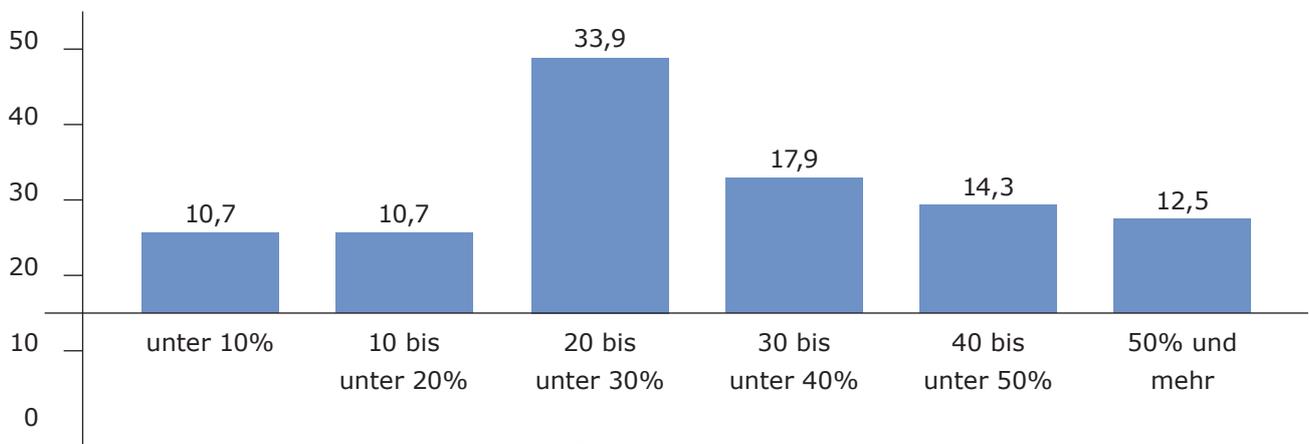
Methodische Hinweise: Für die Befragung der Jugendämter sollten hier alle Fälle nach § 33 Satz 2 SGB VIII angegeben werden. Im Bereich des § 33 SGB VIII werden teilweise die Bezeichnungen bzw. Definitionen bundesweit unterschiedlich verwendet. Im Rheinland werden die Begriffe Sonderpflege und Erziehungsstellen angewendet. Nicht berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang Pflegekinder mit einer seelischen Behinderung, die auf der Grundlage des § 35a SGB VIII bei einer Pflegefamilie leben. Ein Vergleich der Ergebnisse zum 31.12.2015 mit denen aus vorherigen Erhebungen ist nicht möglich, da zum 31.12.2015 anders als 2007 und 2010 die Verwandtenpflege gesondert bei den Jugendämtern abgefragt worden ist (vgl. Kap. 4.3.1).

4.3.4 Verwandtenpflege

Unterbringungen im Rahmen der Verwandtenpflege sind eine weitere Möglichkeit für eine Vollzeitpflegehilfe. Mit Verwandtenpflegen kann eine Hilfe für Familien installiert werden, die bestehende Bindungen und Beziehungen des Kindes ins verwandtschaftliche Netzwerk in besonderer Weise würdigen kann. Der Anteil dieser Form der Vollzeitpflegehilfe liegt Ende 2015 bei rund 36% (vgl. Kap. 4.3.1). Die 57 an der Befragung teilnehmenden Jugendämter haben zum 31.12.2015 2.467 Verwandtenpflegen angegeben. Auch diese Vollzeitpflegehilfen sind in der Regel auf Dauer angelegt. Lediglich für knapp 4% der erfassten Fälle ist von vornherein eine Befristung vorgesehen gewesen.

Die quantitative Bedeutung der Verwandtenpflege für die Angebote an Fremdunterbringungen fällt in den Kommunen sehr unterschiedlich aus. So liegt der Anteil dieser Unterbringungsform in knapp 34% der Jugendämter zwischen 20% und 30%. In jeweils nicht ganz 11% der Kommunen werden Werte von weniger als 10% oder zwischen 10% und 20% erreicht. Höhere Anteil haben allerdings Kommunen mit einem stärkeren Präsenz der Verwandtenpflege – nämlich in 18% der Jugendämter liegt der Anteil der Verwandtenpflegen zwischen 30% und 40%, in 14% der Kommunen liegt der Anteil zwischen 40% und 50% sowie in knapp 13% der Verwandtenpflegeanteil bei 50% und mehr liegt (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Anteil der Verwandtenpflege an allen Vollzeitpflegehilfen für die Jugendämter im Rheinland am 31.12.2015 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 56 Jugendämtern.

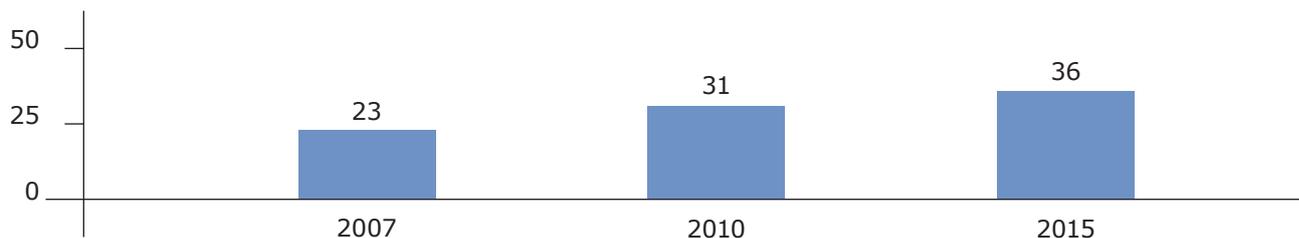
Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Der Anteil der Verwandtenpflegen an allen Fällen gem. § 33 SGB VIII hat für das Rheinland zugenommen – zwischen 2007 und 2010 von 23% auf 31% und bis 2015 auf 36% (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 12: Anteil der Verwandtenpflege an allen Vollzeitpflegehilfen im Rheinland für die Erhebungen 2007, 2010 und 2015 (in %)



Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Methodische Hinweise: Bei der Abfrage der Fallzahlen zum 31.12.2015 gegliedert nach Angebotsformen sollten die Kommunen die Vollzeitpflegehilfen nach § 33 Satz 1 und Satz 2 ohne die Verwandtenpflegen angeben. Diese Formen der Vollzeitpflege sollten separat ausgewiesen werden (vgl. Kap. 4.3.1).

Die Verwandtenpflege hat in den vergangenen Jahren weiter an Akzeptanz gewonnen. Dies ist erfreulich, da sie mitunter bedeutende Vorteile wie den Erhalt von Bindungen und Beziehungen für die Kinder und Jugendlichen mit sich bringen kann. Dass die Verwandtenpflege anderer Verfahren der Eignungseinschätzung und Vorbereitung bedarf als die Fremdpflege, entspricht gängiger fachlicher Einschätzung. Ferner ist der Beratungsbedarf der Pflegefamilien aus dem verwandtschaftlichen Umfeld oftmals ein höherer, da zu den Inhalten, die in der sogenannten Fremdpflege relevant sind, weitere Beratungsthemen hinzukommen. Verstrickungen im familiären System sind ein Beispiel für diese spezifischen Herausforderungen der Verwandtenpflege.

Folgende Fragen sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung:

- Wie schlagen sich die höheren Anforderungen an die Beratung und Begleitung von Verwandtenpflegeverhältnissen in den internen Konzepten und bei der Stellenbemessung nieder?
- Wird das Potential der Verwandtenpflege bereits vollständig genutzt?

4.3.5 Netzwerkpflege

Bei der Abfrage der Vollzeitpflegehilfen nach § 33 SGB Satz 1 und 2 VIII sind die Jugendämter jeweils auch nach Netzwerkpflegefamilien als besonderes Erziehungshilfesetting gefragt worden. Bei der Ergebnisdarstellung zu den Arten der Vollzeitpflegehilfe sind die Fälle jeweils mit beachtet worden, werden aber hier noch einmal gesondert dargestellt.

Zum 31.12.2015 weist die Befragung 235 Fälle der Pflegekinderhilfe in Netzwerkpflegefamilien aus. Bei diesem Hilfesetting besteht zwischen aufgenommenen Kind und Pflegeeltern zwar kein verwandtschaftliches Verhältnis, aber die Pflegefamilie ist der Herkunftsfamilie oder dem Kind aus einem anderen sozialen Kontext bekannt (z.B. aus der Nachbarschaft oder aus Kontexten von Kindertageseinrichtung oder Schule). Es handelt sich in der Regel um Vollzeitpflegefälle gem. § 33 Satz 1 SGB VIII, die auf Dauer angelegt sind (vgl. Tabelle 2).

Von den 57 an der Befragung teilnehmenden Jugendämtern haben 27 die Inanspruchnahme dieser Form der Vollzeitpflegehilfe mit mindestens einem Fall angegeben. Die absoluten Fallzahlen liegen bei 18 der 27 Jugendämter bei weniger als 5 Fällen. In größeren kreisfreien Städten werden in einem Fall 41 sowie in einem anderen Fall 80 Unterbringungen gezählt.

Tabelle 2: Fallkonstellationen für Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 SGB VIII in Netzwerkpflegefamilien im Rheinland am 31.12.2015 (absolut und in %)

Ingesamt	davon gem. § 33, Satz 1, auf Dauer	davon gem. § 33, Satz 1, zeitlich befristet	davon gem. § 33, Satz 2, auf Dauer
235 (100 %)	216 (91,9 %)	14 (6 %)	5 (2,1 %)

Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Die Netzwerkpflege wird in den kommenden Jahren vermutlich an Bedeutung gewinnen. Ähnlich wie die Verwandtenpflege birgt diese Form der Vollzeitpflege die Chance, bestehende Bindungen und Beziehungen des Kindes zu erhalten. Darüber hinaus können Netzwerkpflegeverhältnisse besonders tragfähig sein, da die Eltern und Kinder/Jugendlichen in der Regel aktiv in die Suche nach einer geeigneten Pflegeperson einbezogen werden. Hiervon kann die Akzeptanz des Pflegeverhältnisses deutlich profitieren. Ferner erleben sich Kinder und Jugendliche als selbstwirksam, wenn Sie Einfluss auf die Auswahl ihres Lebensmittelpunktes ausüben können.

Folgende Fragen ergeben sich:

- Sollte das soziale Netzwerk einer Familie/eines Kindes planmäßig auf der Suche nach einer geeigneten Pflegeperson berücksichtigt werden?
- Bedarf es spezieller Konzepte im Sinne der Netzwerkerkundung, um die Möglichkeiten des sozialen Umfeldes zu eruieren?

4.3.6 Familiäre Bereitschaftsbetreuungen (FBB-Maßnahmen)

Im Gegensatz zu anderen Pflegeformen beziehen sich die Angaben zu den Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung nicht auf eine Stichtagserhebung, sondern auf die Erfassung der Fälle während des gesamten Erhebungsjahres 2015. Aufgrund der kürzeren Dauer dieser Maßnahmen ist auf diese Weise eine zuverlässigere Einschätzung zur quantitativen Bedeutung der Familiären Bereitschaftsbetreuung im Kontext der Strukturen für einen funktionierenden Kinderschutz, aber auch für die Vollzeitpflegehilfen möglich.

Gefragt wurden die Jugendämter nach der **Zahl der Familiären Bereitschaftsbetreuungen** (FBB-Maßnahmen), die gem. § 33 SGB VIII oder im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgten (a). Ferner wurden Angaben zur Dauer (b) sowie zur Zahl der Unterbringungen innerhalb eines Jahres (c) erhoben.

(a) Fallzahlen

Insgesamt haben 49 Jugendämter bei der Befragung Angaben zu der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB) gemacht. **Erfasst wurden hierüber 952 Maßnahmen. In insgesamt 4 Kommunen hat es 2015 keine Familiäre Bereitschaftsbetreuung gegeben.** In mehr als 60% der Jugendämter lag die Zahl der Fälle bei weniger als 10. In 10 der 49 antwortenden Jugendämter sind für das Erhebungsjahr 2015 10 bis unter 20 sowie in 5 der antwortenden Kommunen zwischen 20 und 40 gezählt worden sind. In weiteren 4 Kommunen lag die Zahl der registrierten Fälle bei 40 und mehr (vgl. Tabelle 3). Das Maximum dieser Verteilung liegt bei 320 FBB-Maßnahmen.

Tabelle 3: Verteilung der Fallzahlen der Familiären Bereitschaftsbetreuungen (FBB-Maßnahmen) gem. § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII für die Jugendämter im Rheinland 2015

Fälle	Anzahl der Jugendämter	
	Absolut	in %
bis zu 10 Fälle	30	61,2
10 bis unter 20 Fälle	10	20,4
20 bis unter 40 Fälle	5	10,2
40 Fälle und mehr	4	8,2
insgesamt	49	100,0

Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

**Vergleich zwischen 2010 und 2015**

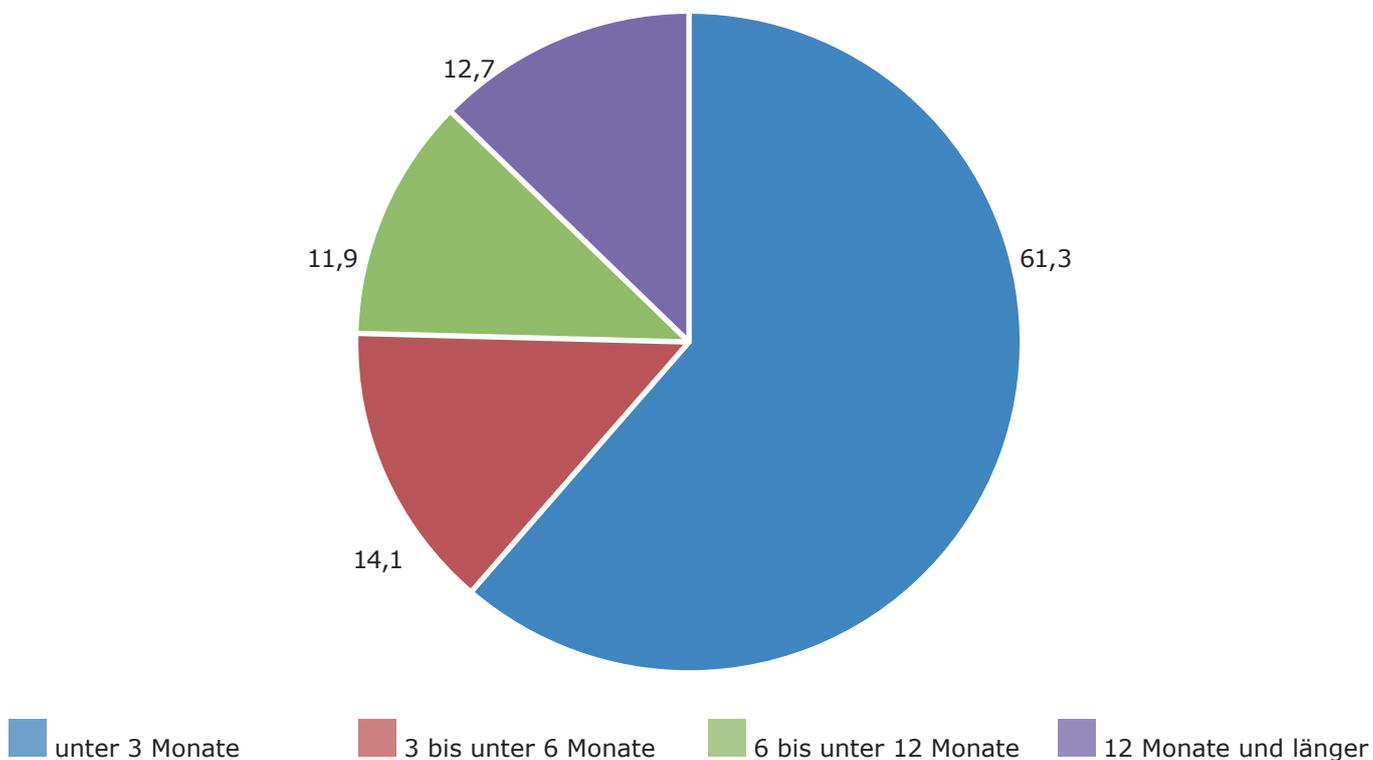
Bei den Jugendämtern, die sich für das Berichtsjahr 2015 an der Erhebung beteiligt haben, ist die Zahl derjenigen mit einer geringen Anzahl an Fällen pro Jahr höher als noch bei der Erhebung 2010. Der Anteil der Jugendämter mit bis zu 10 Fällen lag für die ‚2010er-Erhebung‘ bei etwa der Hälfte und liegt auf Basis der Daten für 2015 bei über 60%. Entsprechend niedriger fällt im Vergleich 2010 und 2015 die Zahl von Jugendämtern mit höheren Fallzahlen pro Jahr aus.

(b) Dauer der Maßnahmen und Mehrfachunterbringungen

Wenn Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB-Maßnahmen) durchgeführt werden, so sind nach Auswertung von 952 Fällen aus 49 Jugendämtern 61% der Maßnahmen nach spätestens 3 Monaten abgeschlossen (vgl. Abbildung 13). In rund 14% der Fälle dauern die Unterbringungen zwischen 3 Monate und einem halben Jahr. Nur ein wenig geringer ist der Anteil der Maßnahmen zwischen einem halben und einem ganzen

Jahr (12%). Länger als 1 Jahr dauert die Familiäre Bereitschaftsbetreuung in immerhin fast 13% der von den Jugendämtern gemeldeten Fälle.

Abbildung 13: Verteilung FBB-Maßnahmen nach Dauerklassen im Rheinland 2015 (in %)*



* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 49 Jugendämtern mit 952 Fällen.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung stellen also in der Regel nur vorübergehende Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Falle von Krisensituationen dar. Dies zeigt sich bei der Verteilung für die Aufenthaltsdauer. Mehr als 60% der Maßnahmen sind nach spätestens 3 Monaten wieder beendet, etwa 75% nach einem halben Jahr.



Vergleich zwischen 2010 und 2015

Die Verteilung der Dauerklassen bei den für 2010 und 2015 erfassten FBB-Maßnahmen zeigt sich dahingehend konsolidiert, als dass der mit Abstand größte Anteil an Kriseninterventionen innerhalb eines Vierteljahres wieder beendet worden ist. Allerdings deutet sich auch an, dass die länger andauernden Unterbringungen 2015 einen etwas höheren Anteil als noch 2010 haben.

Für eine Erfassung von Fällen über ein gesamtes Jahr kann dies im Einzelfall bedeuten, dass ein Kind mehrmals im Jahr gezählt wird. Vor diesem Hintergrund sind bei der Erhebung für das Jahr 2015 die Jugendämter nach Mehrfachunterbringungen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung gefragt worden. Insgesamt haben die Jugendämter 83 Fälle für das Berichtsjahr gemeldet, in denen das Kind oder der Jugendliche im Laufe des Jahres mindestens zweimal in einer FFB untergebracht gewesen ist. Bezogen auf die insgesamt erfassten 952 Fälle entspricht das einem Anteil von ca. 9%. Es bestätigt sich somit das Ergebnis aus vorherigen Jugendamts-erhebungen, dass Mehrfachunterbringungen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung in den Jugendämtern des Rheinlands innerhalb eines Jahres eher die Ausnahme als die Regel sind.

(c) **FBB-Maßnahmen pro ›Bereitschaftspflegefamilie‹**

Bei der Frage nach einer ausreichend großen Anzahl von Pflegefamilien, die sich für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung eignen, haben mehr als 80% der antwortenden Jugendämter einen zusätzlichen Bedarf markiert (vgl. Kap. 4.2.1). Entsprechend hoch ist auch die Inanspruchnahme der vorhandenen FBB-Familien.

Angaben zu der Anzahl der Familien im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung liegen von 48 Jugendämtern mit 344 Familien vor. Diese Jugendämter können Aussagen zum Verhältnis von Maßnahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung und den dafür zur Verfügung stehenden Familien machen. In diesen Kommunen des Rheinlandes werden zusammen 950 Fälle für 344 Familien gezählt. Das entspricht – statistisch betrachtet – 2,8 Unterbringungen pro Familie für das Jahr 2015.¹⁴

In einzelnen Jugendämtern schwankt die Quote erheblich und verweist somit auf eine heterogene Praxis für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung. So werden in 22 Jugendämtern weniger als 2 Unterbringungen pro Jahr und Familie ausgewiesen (vgl. Abbildung 14). Lediglich in 11 Kommunen liegt die Anzahl der Maßnahmen pro Familie bei 2 bis 3 und damit in der Nähe des für das Rheinland ermittelten Durchschnitts. In weiteren 9 Jugendämtern werden pro Familie mehr als 3 Maßnahmen pro Jahr durchgeführt.

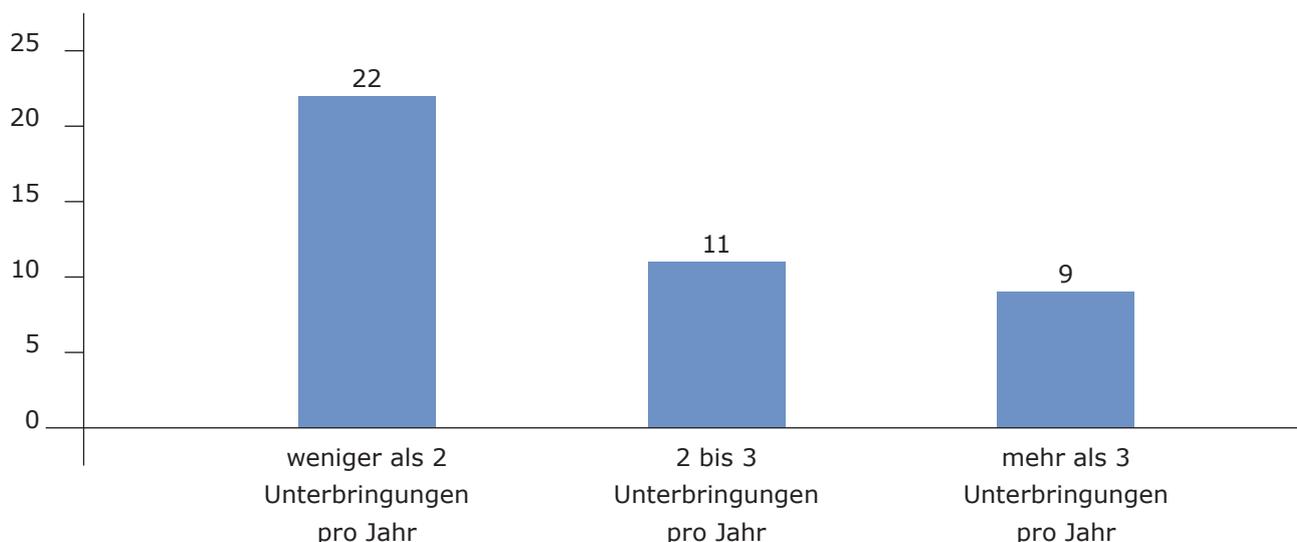


Vergleich zwischen 2010 und 2015

Die Relation von FBB-Unterbringungen pro Familie und Jahr hat sich mit jeweils knapp 3 im statistischen Mittel zwischen 2010 und 2015 nicht verändert. Anders als noch 2010 ist die Gruppe von Familien mit mehr als 3 Unterbringungen pro Jahr die kleinste. Möglicherweise ist das aber auf die veränderte Zusammensetzung der an den Befragungen teilnehmenden Jugendämter zurückzuführen.

¹⁴ Die durchschnittliche Relation von FBB-Maßnahmen und FBB-Familien lässt keinen Rückschluss auf eine gleichzeitige Belegung oder auf die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Belegungen zu.

Abbildung 14: Anzahl der FBB-Maßnahmen pro Bereitschaftspflegefamilie im Rheinland in 2015 (Anzahl)*



* Berechnungsgrundlage sind die Angaben von 42 Jugendämtern.

Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Methodische Hinweise: Bei der durchgeführten Jugendamtsbefragung handelt es sich grundsätzlich um eine Stichtagserhebung. Dies gilt allerdings nicht für die Erfassung der Maßnahmen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung. Diesbezüglich waren die Jugendämter im Rheinland dazu aufgefordert, alle im Jahre 2015 abgeschlossenen Maßnahmen zu erheben. Damit sind aber die Fallzahlen zu den FBB-Maßnahmen nicht mit den zum 31.12.2015 erfassten Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 Satz 1 und Satz 2 vergleichbar.

4.3.7 Überführung in Maßnahmen für junge Volljährige

Die Befragung der Jugendämter hat Angaben zu der Zahl der Pflegeverhältnisse erhoben, bei denen im Laufe des Jahres 2015 die Vollzeitpflegehilfe aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit des jungen Menschen im Rahmen einer Leistung für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) weiter fortgesetzt worden ist. Gemeldet haben die 54 zu dieser Frage Auskunft gebenden Jugendämter 341 Fälle – also im Durchschnitt etwa 6 pro Jugendamt. Die Angaben der antwortenden Kommunen variieren auch in Abhängigkeit von der Größe der Kommune sowie vom Gesamtfallzahlenvolumen bei den Vollzeitpflegehilfen zwischen 0 Fällen in immerhin 5 allerdings bevölkerungsschwachen Kommunen sowie 20 und mehr in 2 bevölkerungsstarken kreisfreien Städten und 1 Kreis.

Methodische Hinweise: Die Abfrage von Vollzeitpflegehilfen, die im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige bei der Pflegefamilie weitergeführt werden, gibt keine Auskunft darüber, wie viele »Pflegekinder« nach Erreichen des 18. Lebensjahres ohne die Fortführung einer Hilfe zur Erziehung weiter bei der Pflegefamilie leben.

Im Vergleich zu den vorherigen Befragungen der Jugendämter zu ihrer Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenbereich der Pflegekinderdienste aus den Jahren 2007 und 2010 ist für das Berichtsjahr 2015 hierbei nicht nach den am Jahresende noch andauernden Hilfen gefragt worden, sondern nach allen Unterbringungen, die nach Erreichen der Volljährigkeit des jungen Menschen in der Pflegefamilie als Hilfe für junge volljährige fortgesetzt worden sind. Vor dem Hintergrund dieser notwendigen methodischen Veränderung für diese Abfrage sind die Ergebnisse für 2015 nicht mit denen aus den vorherigen Erhebungen vergleichbar.

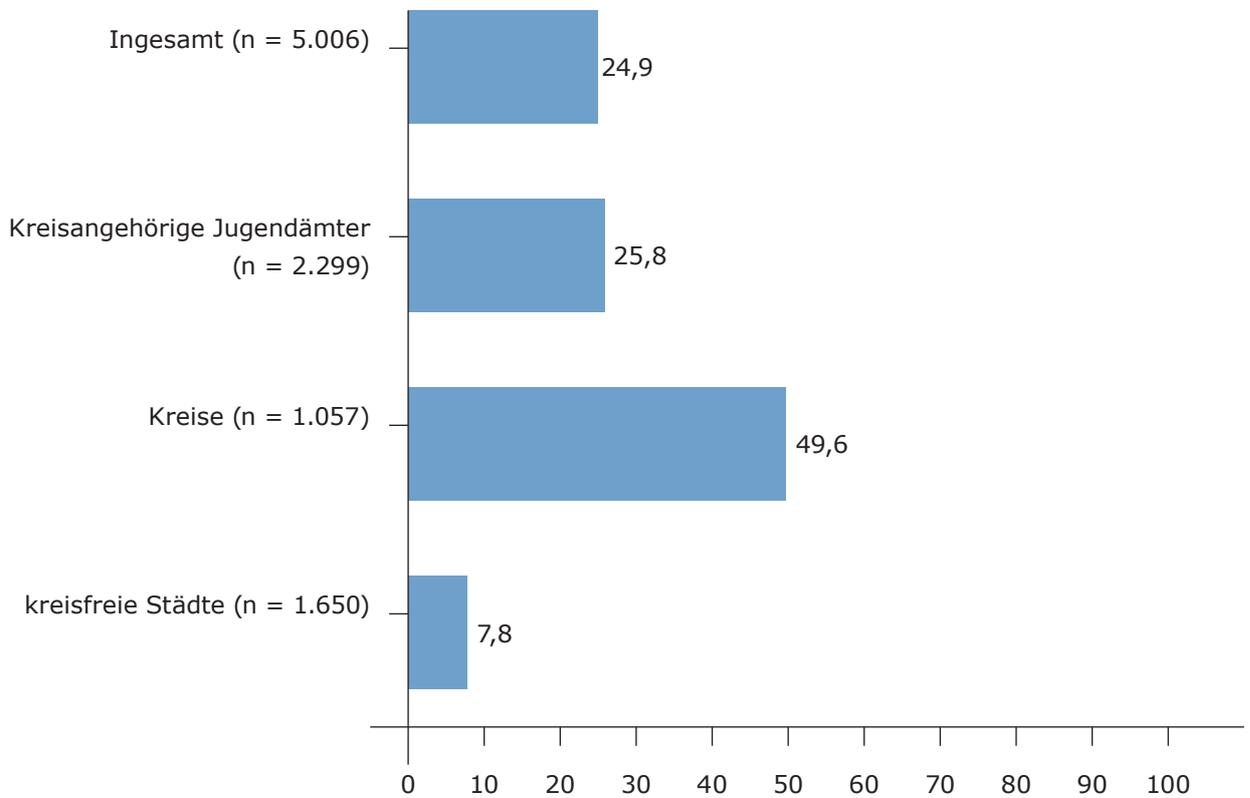
4.3.8 Wechsel der Zuständigkeiten gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII

Etwa jede vierte erfasste Vollzeitpflege ist von den Regelungen zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen. Ein wichtiges Datum der Jugendamtsbefragung ist das zu Vollzeitpflegehilfen, bei denen im Rahmen der Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII die Zuständigkeit des örtlichen Trägers im Fallverlauf gewechselt hat.

Die Ergebnisse zur Anzahl der Fallverläufe mit einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII werden sicherlich einige Ungenauigkeiten beinhalten (siehe methodische Hinweise). Allein aufgrund der von den 48 Jugendämtern gemeldeten Ergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass etwa 25% der Vollzeitpflegemaßnahmen **von Zuständigkeitswechseln betroffen** sind.

Allerdings verdeckt das Gesamtergebnis für das Rheinland Unterschiede zwischen kreisfreien Städten sowie den Kreisen und den kreisangehörigen Jugendämtern. Für letztgenannte Gruppe liegt der Anteil der Zuständigkeitswechsel bei jeweils 26%. Die Belastungen der Kreisjugendämtern, aber auch der Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden sind hier erheblich höher als die der kreisfreien Städte. Während 8% aller Fälle bei kreisfreien Städten von den Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind, liegt der Anteil bei den kreisangehörigen Jugendämtern dreimal höher sowie bei den Kreisen mit fast 50% sogar sechsmal höher (vgl. Abbildung 15).

Abbildung 15: Höhe des Anteils von Vollzeitpflegefällen, die vom § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind, an allen Fremdunterbringungsmaßnahmen in Pflegefamilien nach Jugendamtstypen im Rheinland am 31.12.2015 (in %)



* Berechnungsgrundlage sind bezogen auf das Rheinland aus 48 Jugendämtern insgesamt 5.006 Vollzeitpflegefälle gem. § 33 SGB VIII sowie 1.246 Pflegeverhältnisse, die dabei von den Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind. Dargestellt wird der Prozentanteil der Vollzeitpflegehilfen zum 31.12.2015, die von den Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind.

Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Auch bei der dritten Befragung der Jugendämter im Rheinland bestätigt sich, dass der Anteil von Vollzeitpflegehilfen, die von den Regelungen des § 86 Absatz 6 SGB VIII betroffen sind, am Gesamtfallzahlenvolumen bei ca. 25% liegt.

Für sämtliche Erhebungszeitpunkte zeigt sich zudem, dass Zuständigkeitswechsel nach § 86 Absatz 6 SGB VIII bei Kreisjugendämtern und Jugendämtern kreisangehöriger Jugendämter eine quantitativ höhere Bedeutung haben als bei kreisfreien Städten. Für die Erhebung 2015 ist allerdings zu berücksichtigen, dass weniger Jugendämter an der Befragung teilgenommen haben als bei den ersten beiden Erhebungen. So können bei dieser Auswertung für die kreisfreien Städte nur Ergebnisse von 6 Jugendämtern sowie bei den Kreisen von 5 Jugendämtern berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund werden Veränderungen bei den Anteilen für die Jugendamtstypen nicht näher kommentiert.

Methodische Hinweise: Abgefragt wurden die Vollzeitpflegefälle, bei denen gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII die Zuständigkeit für den jungen Menschen von einem Jugendamt A zu einem anderen Jugendamt B gewechselt hat, weil der junge Mensch bereits zwei Jahre bei einer Pflegeperson im Jugendamt B gelebt hat.

Im Erhebungsbogen für die Erfassung 2015 wurde festgelegt, dass generell Auskunft über die Fälle der Pflegekinderhilfe gemacht werden sollten, für die das jeweilige Jugendamt fallführend zuständig ist. Bei den Zuständigkeitswechseln sollten die Jugendämter nur die Fälle erfassen, für die das örtliche Jugendamt fachlich, aber nicht kostenmäßig zuständig ist. Auch wenn somit die Regelungen zur Meldung der Fälle bei Zuständigkeitswechseln eindeutig vorgegeben waren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein und derselbe Fall sowohl seitens des abgebenden wie auch des aufnehmenden Jugendamtes gemeldet worden ist. Entsprechende Erfahrungen liegen nicht zuletzt auch aus der Erhebungspraxis zur amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor, gleichwohl auch für diese Datenquelle das Meldeverfahren im Falle von Fällen gem. § 86 Absatz 6 SGB VIII geregelt ist.

Nicht selten führt der Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zu Irritationen und Verärgerung in der Praxis der Jugendämter. Das Ziel des Gesetzgebers, durch den Wechsel der Zuständigkeit an den Wohnort der Pflegeperson die Hilfefortsetzung in dauerhaften Pflegeverhältnissen zu sichern, wird oftmals verfehlt. In Anbetracht der hohen Zahl von Fällen, die von diesem Wechsel betroffen sind, ist es notwendig, die diesbezüglichen Verfahren abstimmen. Wichtig ist, dass das Jugendamt am Wohnort der Pflegegestelle bereits im Rahmen der Eignungseinschätzung durch das belegende Jugendamt einbezogen wird. Ferner sollte es frühzeitig über eine Belegung informiert werden.¹⁵

Für die Praxis ergeben sich folgende Fragen:

- Ist das Verfahren zum Zuständigkeitswechsel amtsintern eindeutig geregelt?
- Welche Vereinbarungen zur Fallübergabe nach § 86 Abs 6 SGB VIII können auf regionaler Ebene mit benachbarten Jugendämtern bzw. mit Jugendämtern, mit denen der gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeitswechsel häufig erfolgt, getroffen werden?

¹⁵ Vgl. Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Absatz 6 SGB VIII, Köln 2008; <http://www.lvr.de/jugend/fachthemen/erziehungshilfe/arbeitshilfen.htm>

4.4 Organisation, Konzeption, Öffentlichkeitsarbeit

4.4.1 Trägerschaft und organisatorische Einbettung

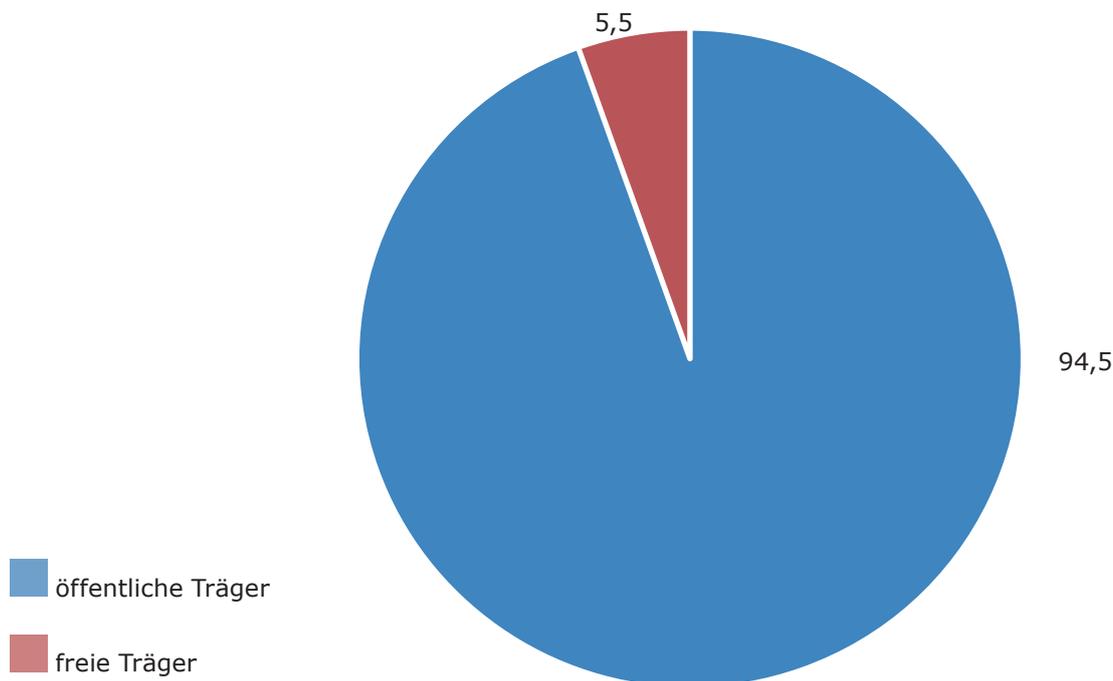
(a) Trägerschaft

Jugendämter im Rheinland haben nur in Ausnahmefällen keinen eigenen Fachdienst für die Pflegekinderhilfe.¹⁶ Von den 57 an der Befragung teilnehmenden Kommunen haben 55 die Frage nach einem eigenen Pflegekinderdienst bejaht. Diese sind jeweils – bis auf wenige Ausnahmefälle – zentral organisiert.

Die Organisation des Pflegekinderdienstes ist in der Regel allein Sache des öffentlichen Trägers. **Bei knapp 95% der befragten Jugendämter wird der Pflegekinderdienst in alleiniger öffentlicher Trägerschaft und in wenigen Ausnahmefällen in gemeinsamer Trägerschaft¹⁷ durchgeführt**, bei 8% der Kommunen liegt die Durchführung allein bei einem freien Träger (vgl. Abbildung 16). Deutlich wird damit, dass die Organisation eines Pflegekinderdienstes allein in freier Trägerschaft, zumindest bezogen auf das Rheinland, eine lokale Besonderheit in der Pflegekinderhilfe darstellt. Unabhängig davon werden von einigen Jugendämtern einzelne Aufgaben – wie z.B. Anwerbung, Fortbildung etc. – an freie Träger übertragen (vgl. auch Fußnote 17). Die Fallverantwortung bleibt entsprechend der Vorschriften des SGB VIII immer beim Jugendamt.

16 Die Ergebnisse aus dem »Leuchtturmprojekt« empfehlen die Vorhaltung eines umfassend zuständigen Fachdienstes/Pflegekinderdienstes (www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitsstufen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/beratungsangebote_der_erziehungshilfe/pflegekinderdienst/LeuchtturmProjekte.pdf).

17 Von den 55 zu dieser Frage Auskunft gebenden Jugendämtern haben insgesamt 6 angegeben, dass die Organisation des Pflegekinderdienstes in unterschiedlichen Konstellationen in Kooperation mit freien Trägern erfolgt. Über die Details der Kooperation und die jeweilige Rolle der Träger liegen allerdings keine weitergehenden statistischen Informationen vor.

Abbildung 16: Organisation des Pflegekinderdienstes nach Trägergruppe im Rheinland am 31.12.2015 (in %)*

* Berechnungsgrundlage sind die Ergebnisse von 55 Jugendämtern. Die Kommunen, die den Pflegekinderdienst sowohl beim öffentlichen als auch beim freien Träger organisiert haben, werden hier der Kategorie »Öffentlicher Träger« zugeordnet.

Quelle: Befragung der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Zieht man zusätzlich Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe hinzu, so scheint auch über das Rheinland und Nordrhein-Westfalen hinaus, der Pflegekinderdienst nur in Ausnahmefällen keine Aufgabe des öffentlichen Trägers zu sein. Von den bundesweit 2.078 Beschäftigten, die Ende 2014 überwiegend im so genannten Arbeitsbereich »Pflegekinderwesen, Familienpflege« erfasst wurden, waren 85% bei einem öffentlichen Träger – in der Regel beim Jugendamt – und lediglich 15% bei einem freien Träger tätig.¹⁸



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Bei den Erhebungen zur Pflegekinderhilfe für die Jahre 2007, 2010 und 2015 ist jeweils nach der Trägerschaft der Pflegekinderdienste gefragt worden. Die Ergebnisse zeigen, dass jeweils in 90% und mehr der Kommunen der Pflegekinderdienst durch den öffentlichen Träger gestellt wird. Die Organisation eines zumeist eigenständigen Fachdienstes für die Pflegekinderhilfe erfolgt bei allen bisherigen drei Erhebungen nur in wenigen Kommunen in Kooperation mit bzw. bei freien Trägern.

¹⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Ergebnisse zum 31.12.2014, Wiesbaden 2016 (www.destatis.de >> Zahlen & Fakten >> Soziales >> Kinder- und Jugendhilfe).

(b) Organisatorische Einbettung

Anders als für 2007 und 2010 sind die Jugendämter bei der Erhebung zum Stichtag 31.12.2015 gebeten worden, mit Blick auf das Organigramm ihrer Kommunalverwaltung einige Hinweise zur organisatorischen »Einbettung« in die Behördenstruktur zu geben.¹⁹ Immerhin haben 51 Jugendämter zu dieser offen gestellten Frage im Erhebungsbogen Antworten gegeben. Diese Antworten lassen sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Qualität zwar nicht quantitativ auszählen, aber es deuten sich über die Antworten für die Jugendämter im Rheinland unterschiedliche Organisationsmodelle für einen Pflegekinderdienst bzw. für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Vollzeitpflegehilfe an, und zwar beispielsweise:

- Pflegekinderdienste der Jugendämter sind eigene spezialisierte Dienste im Jugendamt bzw. dem entsprechenden Fachbereich respektive der Abteilung. Die Organisationseinheiten für den Aufgabenbereich der Pflegekinderdienste können darüber hinaus auch zuständig sein für z.B. Adoptionen, Vormundschaften, Aufgaben des ASD sowie der erzieherischen Hilfen, der Jugendgerichtshilfe oder auch für Frühe Hilfen und Gefährdungseinschätzungen;
- Pflegekinderdienste der Jugendämter können aber auch unmittelbar zum jeweiligen ASD gehören und sind hier als eigenständige, aber untergeordnete Organisationseinheit zugeordnet. Sie stellen in diesen Fällen eine Art ‚Spezialdienst‘ des ASD dar.
- Die Aufgaben der Pflegekinderdienste sind dem ASD zugeordnet. Innerhalb dieser Sozialen Dienste haben sich Personen auf Pflegekinderhilfe und die damit verbundenen Anforderungen spezialisiert. Die Fachkräfte sind entweder in diesem Rahmen komplett von anderen ASD-Aufgaben freigestellt oder aber übernehmen diese Aufgaben neben ihren »regulären« ASD-Aufgaben.

4.4.2 Konzeption, Personaleinsatz und Fallverteilung

Konzeption: Zusätzlich zu den bisherigen Fragen nach der Organisation des Pflegekinderdienstes, die bereits für 2007 und 2010 gestellt worden waren, sind die Jugendämter im Rahmen der Erhebung zum Jahresende 2015 auch nach dem Vorhandensein einer Konzeption gefragt worden. Von den 57 an der Umfrage teilnehmenden Jugendämtern haben 45 dies mit Ja beantwortet, 8 haben dies verneint, darunter 6 kreisangehörige Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt. 4 Jugendämter haben keine Angaben zu dieser Frage gemacht, wobei es sich bei diesen Kommunen ebenfalls um kreisangehörigen Gemeinden handelt. Rechnet man diese beiden zuletzt genannten Gruppen zusammen und wertet damit keine Antwort zu dieser Frage als ein Nein, so würde das bedeuten, dass etwa ein Fünftel der Jugendämter im Rheinland über keine Konzeption für den Pflegekinderdienst verfügen.

Personaleinsatz: Die Jugendämter sind im Rahmen der Umfrage gebeten worden, Angaben zum Personaleinsatz im Pflegekinderdienst zu machen. Gefragt worden ist nach einerseits der Zahl der Planstellen sowie andererseits nach der Zahl der Mitarbeiter/-innen. Das hierüber bestehende Wissen in den Jugendämtern bzw. in den in der Regel antwortenden Pflegekinderdiensten ist sehr unterschiedlich. So haben die Frage nach der Zahl der Planstellen gerade einmal 25 der insgesamt 57 antwortenden Jugendämter beantworten können. Aufgrund des geringen Rücklaufs werden diese Angaben im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Vielmehr werden die Antworten zur Zahl der Mitarbeiter/-innen ausgewertet. Immerhin haben diese Frage 48 von 57 sich insgesamt beteiligten Jugendämter beantworten können.

¹⁹ Als Beispiel für eine mögliche Angabe wurde den Jugendämtern über das Erhebungsinstrument abstrakt vorgegeben: »Der Pflegekinderdienst ist der Abteilung 51/x »Name der Abteilung« zugeordnet. Die Organisationseinheit ist außerdem zuständig für [Aufgaben der Funktionseinheit] benennen.«

Insgesamt werden hierüber 205 Beschäftigte in den Pflegekinderdiensten der Jugendämter im Rheinland identifiziert. Hochgerechnet auf den gesamten Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes Rheinland mit 96 Jugendämtern kann vor diesem Hintergrund von mehr als 400 Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen ausgegangen werden. Die Zahl der Mitarbeiter/-innen in der Sachbearbeitung für Aufgaben des Pflegekinderdienstes variiert zwischen 0 – in diesem Falle ist die dafür vorgesehene Planstelle zum Ende des Jahres 2015 nicht besetzt gewesen – sowie 10 und mehr Beschäftigte in 5 Jugendämtern. Am häufigsten jedoch liegt die Zahl der Mitarbeiter/-innen für den Aufgabenbereich der Pflegekinderdienste bei 1 oder 2. Dies ist in 21 Jugendämtern – erwartungsgemäß handelt es sich dabei jeweils um kreisangehörige Gemeinden mit jeweils weniger als 60.000 Einwohnern – der Fall.

Im Verhältnis zur Zahl der Fälle zum 31.12.2015 variiert die Quote zwischen weniger als 10 Fällen pro Mitarbeiter/-in in 2 Jugendämtern – jeweils kreisangehörige Gemeinden mit weniger als 60.000 Einwohnern – sowie mehr als 50 Fällen in 2 kreisfreien Städten. Im Mittel ist von einer Zahl von 25 laufenden Fällen pro Mitarbeiter/-in in den Jugendämtern im Aufgabenbereich der Pflegekinderdienste auszugehen.

Fallverteilung: Die Jugendämter sind bei der Erhebung zum 31.12.2015 erstmalig im Rahmen der bisherigen 3 Umfragen nach der Fallverteilung innerhalb des Pflegekinderdienstes gefragt worden. 48 Jugendämter konnten zu dieser Frage Angaben machen.²⁰ Davon geben wiederum 28 an, dass die Fallzahlenverteilung sich nach der aktuellen Fallzahlenbelastung und den verfügbaren Kapazitäten bei den Fachkräften richtet. Immerhin 11 Jugendämter verweisen auf eine sozialräumliche, mitunter an den jeweiligen Stadtteilen, -bezirken ausgerichtete Verteilung der Fälle und 9 Kommunen geben noch andere Verteilprinzipien an wie das Buchstabenprinzip oder die Verknüpfung zur geplanten Form Unterbringung für das Pflegekind.

4.4.3 Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen

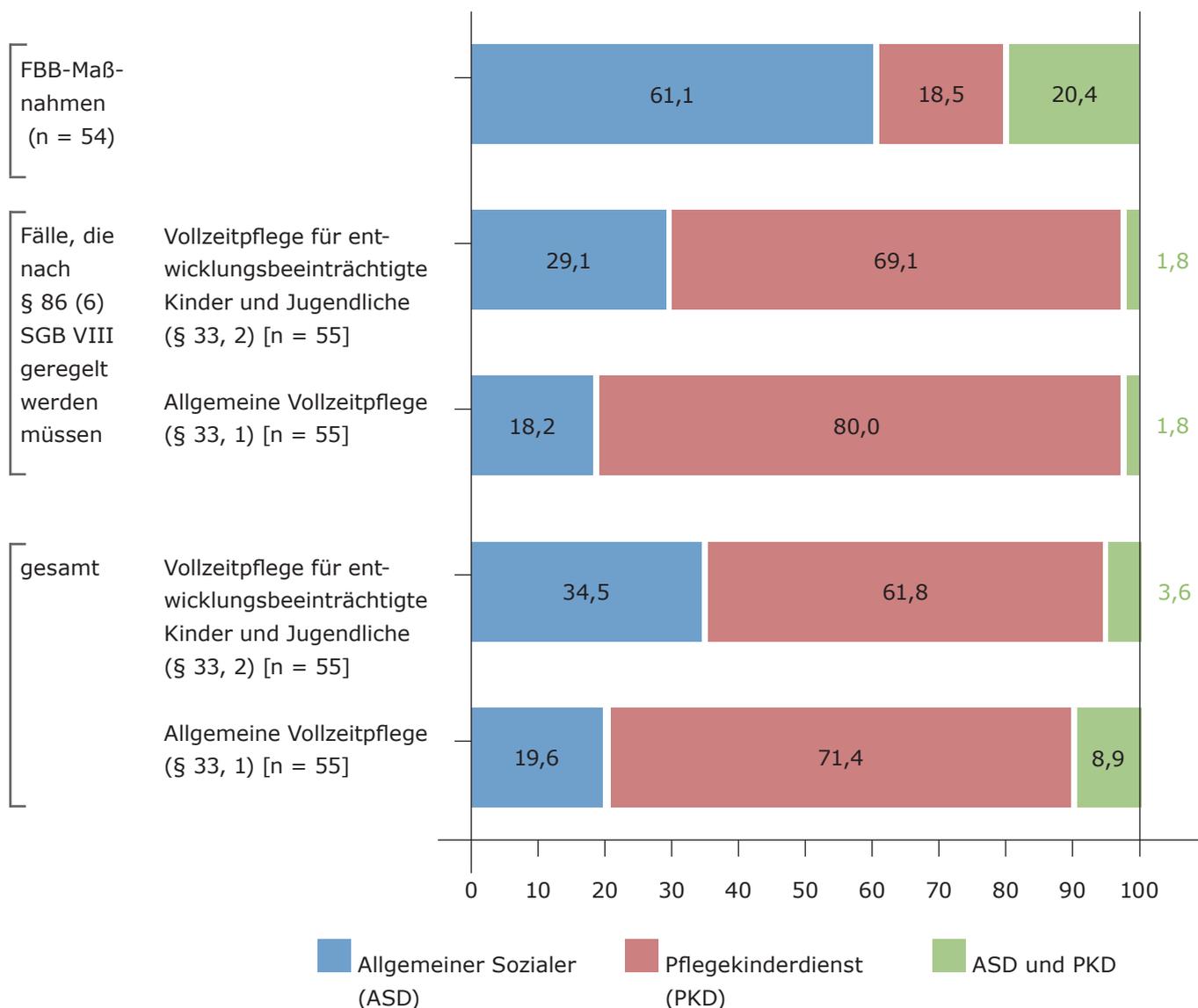
Die Zuständigkeit für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflegehilfen liegt in der Mehrzahl der Jugendämter beim Pflegekinderdienst (PKD). Geht man von der allgemeinen Vollzeitpflege aus, so ist in 71% der befragten Jugendämter ausschließlich ein Pflegekinderdienst für Vollzeitpflegehilfen zuständig (vgl. Abbildung 17). Bei 9% der Jugendämter kann die Zuständigkeit für Hilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII neben dem Pflegekinderdienst auch beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) liegen. In 20% aller Jugendämter ist ausschließlich der Allgemeine Soziale Dienst zuständig.²¹

Die Verteilung der Zuständigkeiten für Vollzeitpflegefälle bei entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII weichen von dem Ergebnis für die Hilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII ab. Hier zeigt sich, dass im Vergleich insbesondere die ausschließliche Fallverantwortung beim Allgemeinen Sozialen Dienst einen höheren Anteil hat und die Betreuung – nach Beobachtungen aus der Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes – an freie Träger abgegeben wird.

20 Von den insgesamt 54 zu dieser Frage antwortenden Jugendämter haben 6 angegeben, dass eine Fallverteilung nicht möglich ist, da nur eine Fachkraft für diesen Aufgabenbereich zuständig ist. Möglicherweise gilt das auch für die 3 Jugendämter, die diese Frage überhaupt nicht beantwortet haben. Bei 8 von 9 dieser Kommunen handelt es sich um kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 60.000 Einwohnern und einem eigenen Jugendamt.

21 Hierzu können auch Jugendämter zählen, in denen der Pflegekinderdienst ein organisatorischer Bestandteil des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist (vgl. auch Kap. 4.4.1).

Abbildung 17: Zuständigkeiten im Jugendamt für Vollzeitpflegehilfen im Rheinland am 31.12.2015 (in %)



Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Sofern es sich um Vollzeitpflegefälle handelt, bei denen die örtliche Zuständigkeit im Sinne des **§ 86 Absatz 6 SGB VIII** wechselt, ist der Pflegekinderdienst bei 80% bzw. 69% der befragten Jugendämter fallzuständig (vgl. Abbildung 17). Abhängig davon, ob es sich um eine allgemeine Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) oder um eine Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII) handelt, ist der Allgemeine Soziale Dienst bei 18% bzw. 29% der Jugendämter allein fallzuständig. Der Anteil von Kommunen mit einer Doppelzuständigkeit liegt für diese Hilfen bei jeweils knapp 2%.

Für Fälle im Rahmen der **Familiären Bereitschaftsbetreuung** ist abweichend von den anderen Vollzeitpflegemaßnahmen mit 69% bei mehr als 2 von 3 befragten Jugendämtern der Allgemeine Soziale Dienst zuständig. Lediglich 19% der Jugendämter haben eine »PKD-Zuständigkeit« sowie 20% eine Doppelzuständigkeit angegeben haben (vgl. Abbildung 17). Diese Konstellationen haben in den letzten Jahren zugenommen.



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

Mit Blick auf die Vollzeitpflegehilfe haben im Verlaufe der vergangenen Jahre Umorganisationsprozesse in den Jugendämtern stattgefunden, die auch Auswirkungen auf die Fallzuständigkeiten haben. Dies wird im Zeitreihenvergleich der Umfrageergebnisse für 2007, 2010 und 2015 deutlich. So sind für die Vollzeitpflegefälle gem. § 33 SGB VIII zu beobachten, dass bei der allgemeinen Vollzeitpflege (Satz 1) die alleinige Fallzuständigkeit von Erhebungsstichtag zu Erhebungsstichtag gestiegen ist. Zumindest zwischen 2010 und 2015 sind bei den Zuständigkeiten für Hilfen mit besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (Satz 2) zumindest formal die Zuständigkeiten klarer und auch häufiger beim PKD verteilt. Deutlich zurückgegangen ist der Anteil der Jugendämter mit einer gemeinsamen Zuständigkeit von ASD und PKD.

Bei den Zuständigkeiten für Hilfen, die nach § 86 Abs. 6 geregelt werden müssen, zeigen sich hingegen anhand der Umfrageergebnisse für 2010 und 2015 kaum Veränderungen in der Verteilung nach ASD und PKD. Bei den FBB-Maßnahmen gilt dies gleichermaßen, wenn es um den Anteil der Jugendämter geht, bei denen der ASD allein für diese vorläufigen Kriseninterventionen zuständig ist. Gestiegen ist hingegen der Anteil von Kommunen mit einer gemeinsamen Zuständigkeit von ASD und PKD sowie der Anteil der Kommunen mit einer alleinigen PKD-Zuständigkeit zurückgegangen ist.

Methodische Hinweise: *Bei den Ergebnissen zu den Organisations- und Zuständigkeitsfragen ist zu berücksichtigen, dass der Abfrageterminus der »Zuständigkeit« nicht näher erläutert worden ist.*

Mit der hier vorgenommenen Unterscheidung von ASD und PKD bezogen auf die Zuständigkeiten für Vollzeitpflfegemaßnahmen kann nicht sichtbar gemacht werden, wenn im Rahmen eines Allgemeinen Sozialen Dienstes eine Spezialisierung von einzelnen Kollegen/-innen für Vollzeitpflegefälle vorliegt (vgl. auch Kap. 4.4.1).

Sofern die Jugendämter angegeben haben, dass sowohl der Allgemeine Soziale Dienst als auch der Pflegekinderdienst zuständig für Vollzeitpflegen sind, kann dies bedeuten, dass in diesen Kommunen keine einheitliche Zuständigkeit der Fallführung geregelt ist bzw. praktiziert wird. Es kann allerdings auch darauf hinweisen, dass in Jugendämtern für Vollzeitpflegehilfen eine gemeinsame Zuständigkeit – beim Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst – vorgesehen ist.

4.4.4 Schriftliche Vereinbarungen

Die Jugendämter sind gefragt worden, inwiefern Absprachen im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Pflegeeltern geschlossen werden und inwiefern Absprachen im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen zwischen Eltern und Pflegeeltern vorgesehen sind. Antworten konnten die Jugendämter mit »Ja, regelmäßig«, »Ja, in Einzelfällen« und »Nein«. Darüber hinaus sind die Jugendämter offen – also ohne Antwortvorgaben – jeweils nach den Gründen für schriftliche Vereinbarungen gefragt worden.

Pflegeverträge zwischen Jugendamt und Pflegeeltern: Von 57 Jugendämtern, die sich an der Erhebung beteiligt haben, haben sich alle zu der Frage nach Absprachen im Rahmen schriftlicher Vereinbarungen mit Pflegeeltern geäußert. Knapp 60% der Kommunen haben angegeben, dass regelmäßig solche Vereinbarungen geschlossen werden. In weiteren 16% ist zumindest in Abhängigkeit vom Einzelfall eine solche schriftliche Vereinbarung vorgesehen bzw. möglich (vgl. Abbildung 18). In kreisfreien Städten oder auch für Kreise und das hier zuständige Kreisjugendamt sind solche schriftlichen Vereinbarungen in einem höheren Maße institutionalisiert als bei den kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt.



Vergleich zwischen 2007, 2010 und 2015

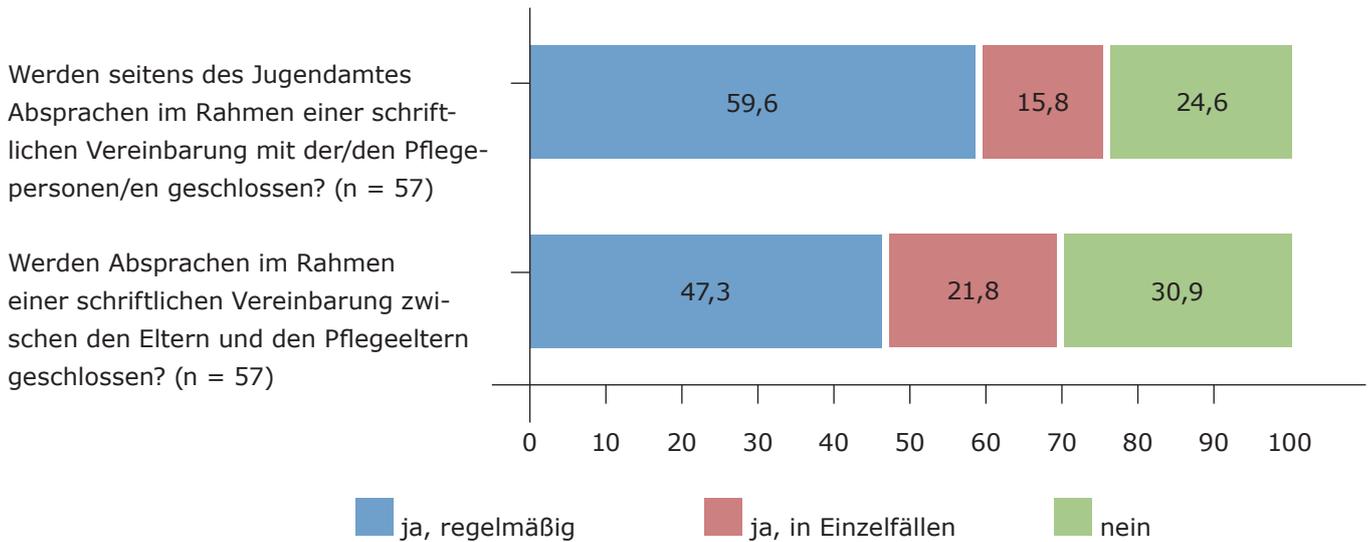
Das Verhältnis der Jugendämter mit und ohne standardisierte schriftliche Vereinbarungen hat sich seit 2007 deutlich zugunsten der Kommunen mit einer solchen Vereinbarung verändert. Lag der Anteil der Kommunen mit einem Pflegevertrag 2007 lediglich bei 23%, wird für 2010 schon eine Quote von 47% sowie für 2015 eine von 60% ausgewiesen. Bei diesem Wert für 2015 werden dabei nur die Kommunen berücksichtigt, die angeben, dass solche schriftlichen Vereinbarungen regelmäßig mit den Pflegeeltern getroffen werden.

Die Jugendämter haben ihre Antworten zu den schriftlichen Vereinbarungen mit den Pflegeeltern erläutert bzw. wurden im Rahmen der Umfrage gebeten, Gründe für das Fehlen von schriftlichen Vereinbarungen zu benennen. Aus den ganz unterschiedlichen Antworten der Jugendämter werden Aspekte deutlich, die dabei helfen, die oben genannten Verteilungen besser einzuordnen, und zwar:

- Das dokumentierte Hilfeplanverfahren und die festgehaltenen Ergebnisse beinhalten solche schriftlichen Vereinbarungen, so dass entweder gar nicht oder nur in Einzelfällen auf weitere schriftliche Vereinbarungen zurückgegriffen wird.²²
- Die Einführung von schriftlichen Vereinbarungen ist noch in Planung oder in der Umsetzung begriffen, konnte aber aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Personalausstattung und vorhandene Kapazitäten, Prioritätensetzungen, ausstehende Klärungen für Neufassung bzw. Überarbeitung der Regelungen) noch nicht abgeschlossen werden.
- Wenn Jugendämter angeben, dass in Einzelfällen solche schriftlichen Vereinbarungen zum Einsatz kommen, so kann dies bedeuten, dass das von Fallkonstellationen oder auch Unterbringungsformen abhängt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Vereinbarungen nur bei Vollzeitpflegehilfen gem. § 33 SGB VIII Satz 2 vorgesehen sind.

²² Methodisch ist zu beachten, dass in diesen Fällen die Jugendämter die Frage nach den schriftlichen Vereinbarungen mit Pflegeeltern unterschiedlich beantwortet haben.

Abbildung 18: Häufigkeit von Absprachen zwischen Jugendämtern und Pflegeeltern sowie zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern im Rheinland am 31.12.2015 (in %)*



* Angegeben wird zum einen der Anteil an allen 57 sich an der Umfrage beteiligenden Jugendämtern sowie zum anderen der Anteil an 55 Jugendämtern, die auf die Frage nach schriftlichen Vereinbarungen zwischen Pflegeeltern Herkunftseltern geantwortet haben.

Quelle: Befragungen der Jugendämter im Rheinland durch das Landesjugendamt

Die Jugendämter sind auch nach schriftlichen Vereinbarungen zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern gefragt worden. Generell ist dies weniger verbreitet als schriftliche Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Pflegeeltern. Rund 47% der antwortenden Jugendämter sehen dies regelmäßig vor sowie weitere 22% in Einzelfällen davon Gebrauch machen. In knapp 31% der Jugendämter ist dies hingegen nicht vorgesehen (vgl. Abbildung 18). Anders als bei den schriftlichen Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Pflegeeltern zeigen sich diesbezüglich keine belastbaren Unterschiede zwischen beispielsweise den Jugendämtern kreisfreier Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt.

Auch zu dieser Frage bezüglich der schriftlichen Vereinbarungen sind die Jugendämter um eine Erläuterung gebeten worden bzw. hatten die Möglichkeit, Gründe für das Fehlen von schriftlichen Vereinbarungen anzugeben. Diese Angaben helfen dabei, die von den Jugendämtern gemachten Angaben besser einzuordnen:

- So verweisen wiederum Jugendämter auch bezüglich der Vereinbarungen zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern darauf hin, dass solche im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen und nicht gesondert getroffen werden müssen. Diese Jugendämter haben allerdings die Frage nach dem Vorhandensein solcher schriftlichen Vereinbarungen unterschiedlich beantwortet.
- Wenn solche schriftlichen Vereinbarungen in Einzelfällen abgeschlossen werden, so kann dies auch auf bestehende Vormundschaften oder Ergänzungspflegschaften mit zurückzuführen sein. Die Praxis, ob dies dann aber eher für oder gegen eine schriftliche Vereinbarung zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern spricht, ist allerdings laut Angaben der Jugendämter unterschiedlich.
- Auf Vereinbarungen zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern wird auch vor dem Hintergrund verzichtet, dass sämtliche Vereinbarungen bei Vollzeitpflegehilfen mit dem Jugendamt geschlossen werden sollten.
- Deutlich seltener als bei den schriftlichen Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Pflegeeltern wird bei diesen Vereinbarungen darauf hingewiesen, dass die Inhalte und Regularien einer solchen Vereinbarung derzeit erarbeitet werden.

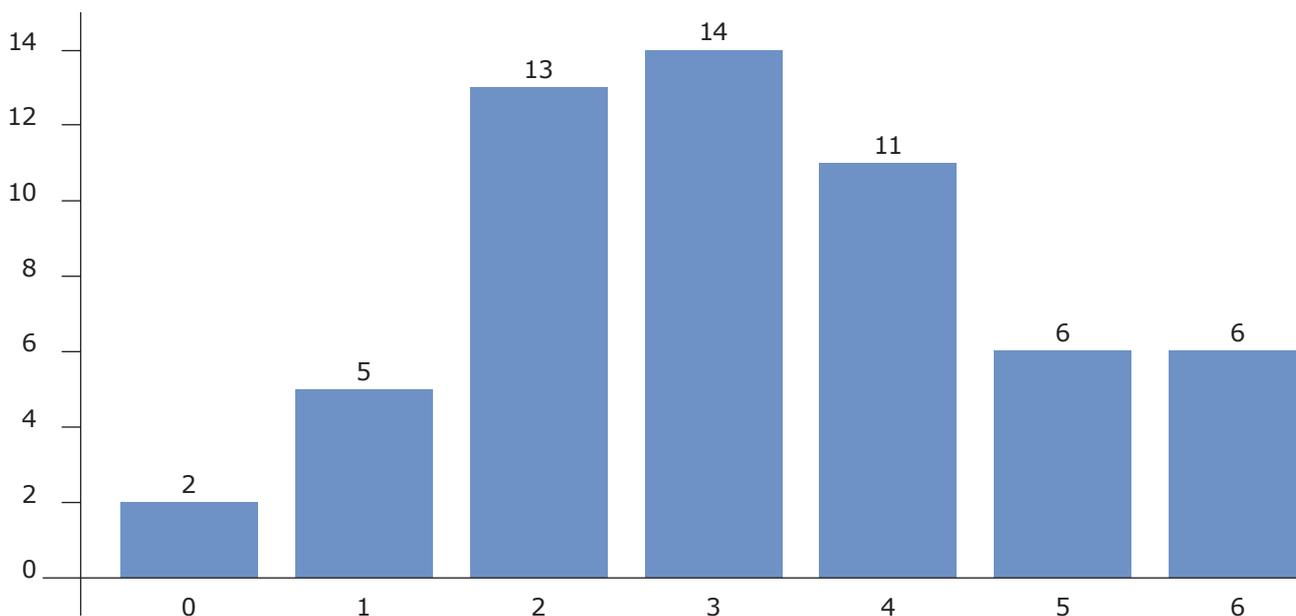
4.4.5 Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit

Die vorliegende Befragung der Jugendämter im Rheinland zum Bereich der Vollzeitpflegehilfe zeigt einmal mehr, dass es nach wie vor einen zusätzlichen Bedarf an Pflegeeltern gibt. Kommunen haben die Möglichkeit, für ein Engagement im Bereich der Vollzeitpflege Pflegeeltern zu werben. Die Jugendämter sind vor diesem Hintergrund zum Ende des Jahres 2015 nach eingesetzten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit zur Akquirierung von weiteren Pflegeeltern befragt worden.

55 von 57 Jugendämtern geben an, dass sie solche Instrumente wie Flyer oder Plakate, Veranstaltungen, Artikel in Zeitungen, das Internet, Broschüren u.a.m. einsetzen. Seitens 5 Jugendämtern wird zumindest eines der genannten Instrumente eingesetzt sowie 6 Jugendämter sämtliche Kanäle für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen (vgl. Abbildung 19).

Im Durchschnitt werden seitens der Jugendämter 3 Angaben zu dieser Frage gemacht. Dabei zeigen sich allerdings Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten mit im Mittel 5 oder auch den größeren kreisangehörigen Jugendämtern mit 4 Angaben sowie den Kreisen mit 3 bzw. kleineren kreisangehörigen Jugendämtern mit durchschnittlich sogar weniger als 3 Angaben zum Einsatz von Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit.

Abbildung 19: Einsatz von Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit zur Akquirierung von weiteren Pflegefamilien im Rheinland am 31.12.2015 (Anzahl)*



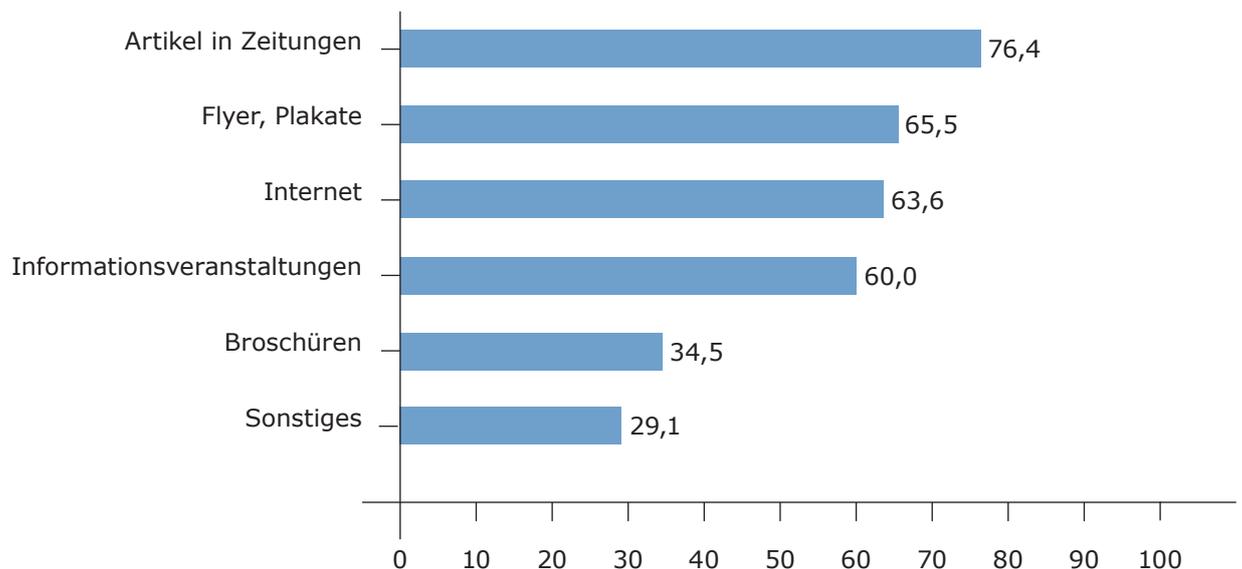
* Lesebeispiel: In 14 Jugendämtern werden 3 der im Fragebogen aufgeführten Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit (inklusive »Sonstiges«) angegeben.

Quelle: Jugendamtsbefragung des Landesjugendamtes Rheinland

Am häufigsten geben die Jugendämter an, mit Artikeln in Zeitungen für ein Engagement als Pflegefamilien zu werben – immerhin trifft das auf 3 von 4 Jugendämtern zu. Über Flyer und Plakate verfügen knapp 66% der Kommunen sowie nur unwesentlich weniger das Internet nutzen, um zusätzliche Pflegefamilien zu akquirieren. Mit 60% ebenfalls noch vergleichsweise häufig werden seitens der Jugendämter Informationsveranstaltungen zu diesem Thema durchgeführt. Die Auflage einer Broschüre hingegen ist eher die Ausnahme als die Regel – lediglich jedes dritte Jugendamt gibt dies an (vgl. Abbildung 20).

Nicht ganz 30% der Kommunen haben darüber hinaus noch weitere Instrumente bzw. Strategien für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit benannt. Angegeben werden beispielsweise Beiträge im Radio oder auch im Lokalfernsehen, die Präsenz bei Veranstaltungen oder auch der Einsatz bzw. die Nutzung von Multiplikator(inn)en in Regeleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen. Besonders häufig ist unter »Sonstiges« allerdings von den Jugendämtern angegeben worden, dass aktive Pflegefamilien gebeten werden, im Rahmen ihrer Kontakte und Netzwerke für ein Engagement als Pflegeeltern zu werben.

Abbildung 20: Öffentlichkeitsarbeit zur Akquirierung von weiteren Pflegefamilien nach der Art der Instrumente im Rheinland am 31.12.2015 (in %, Mehrfachnennungen möglich)

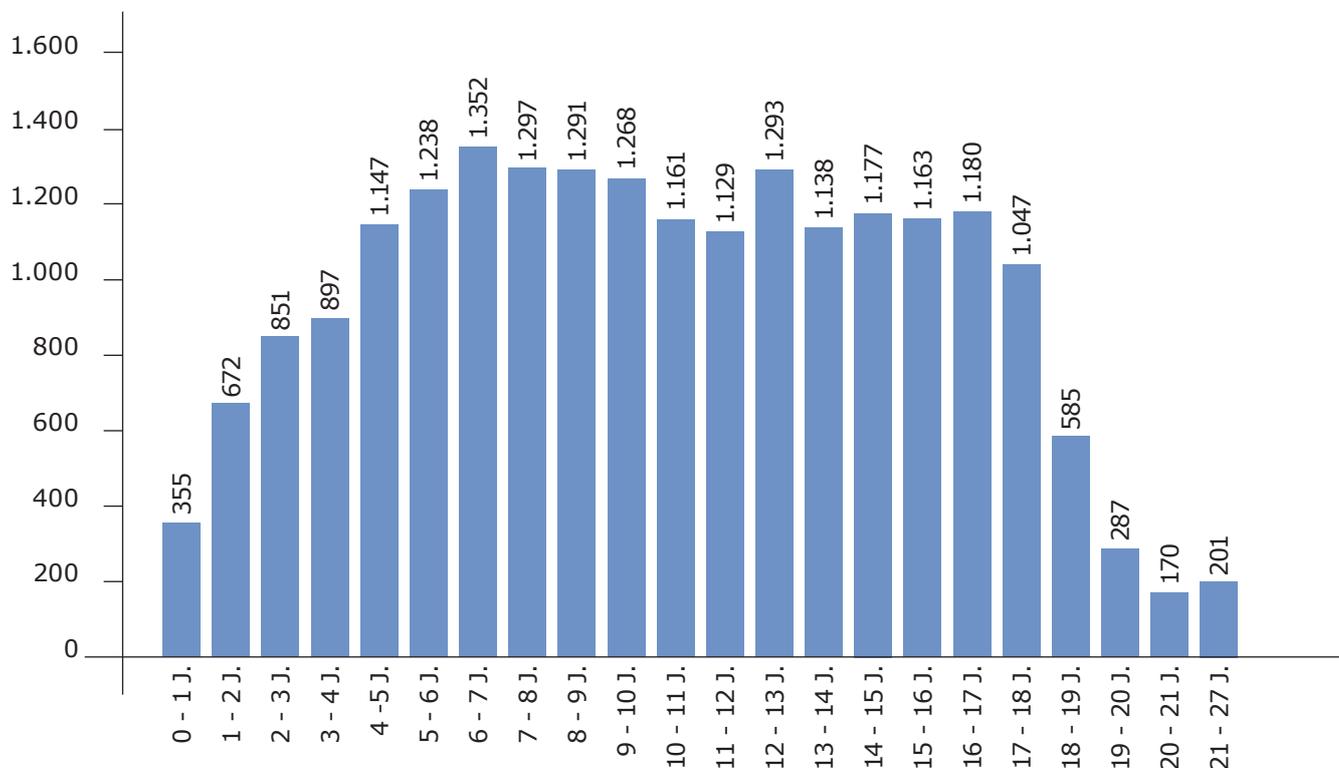


Quelle: Jugendamtsbefragung des Landesjugendamtes Rheinland

Differenziert man diese Angaben nach kreisfreien Städten, Kreisen sowie kreisangehörigen Jugendämtern so zeigt sich, dass die überwiegende Zahl von kreisfreien Städte sämtliche Instrumente – inklusive der insgesamt seltener genannten Broschüren – einsetzen. Die Kreise hingegen verzichten weitestgehend auf Broschüren, während die kreisangehörigen Jugendämter nicht nur vergleichsweise selten auf das Instrument der Broschüren zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zurückgreifen, sondern auch in geringerem Umfang auf eigene Informationsveranstaltungen und das Internet.

5 Eckdaten zur Vollzeitpflege für Nordrhein-Westfalen auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abbildung 21: Junge Menschen bei Pflegefamilien im Rahmen einer Vollzeitpflege (N = 20.899) nach Altersjahren in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2014 (absolut)



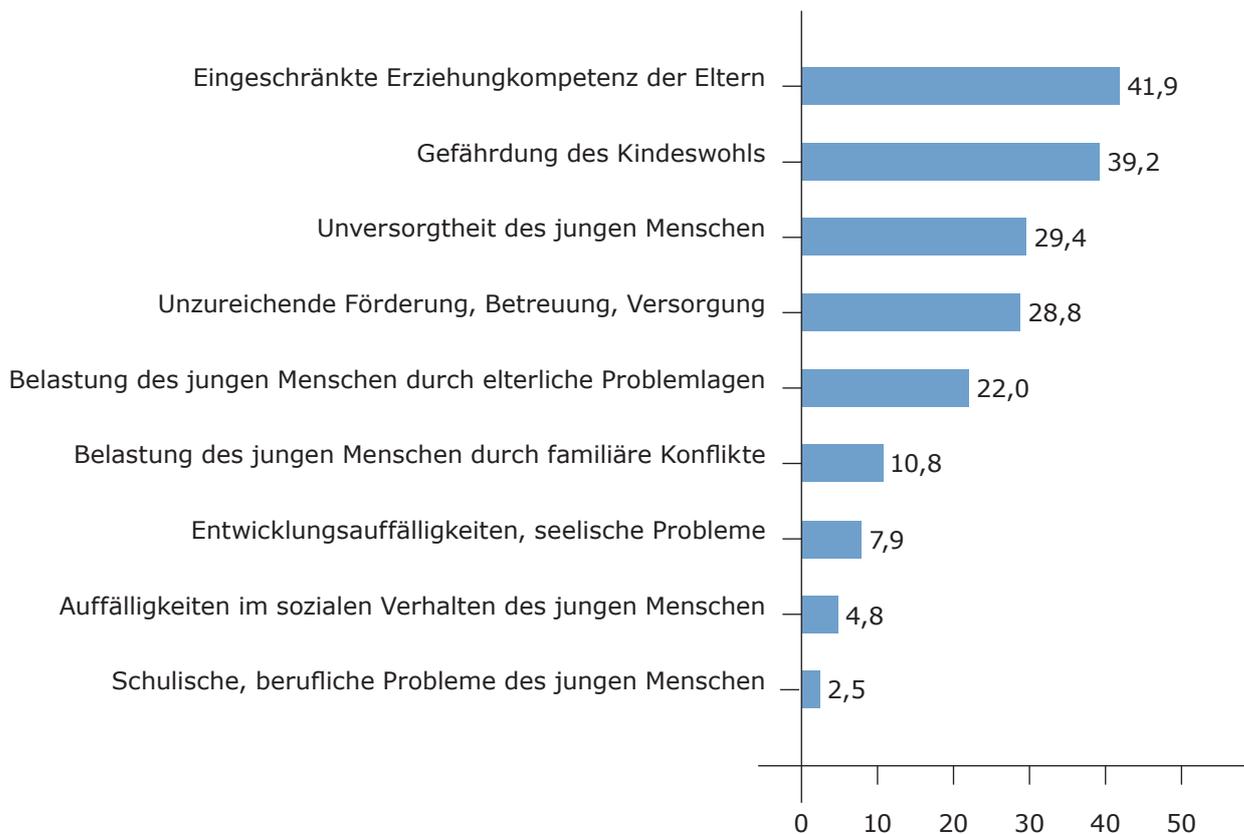
Quelle: IT NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2014; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abbildung 22: Junge Menschen bei Pflegefamilien im Rahmen einer Vollzeitpflege (N = 20.899) nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2014 (absolut; in %)



Quelle: IT NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2014; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abbildung 23: Vollzeitpflegehilfen (N = 4.195) nach Gründen für die Hilfe in Nordrhein-Westfalen 2014 (begonnene Hilfen ohne Zuständigkeitswechsel; in %)



Quelle: IT NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2014; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abbildung 24: Beendete Vollzeitpflegehilfen nach Beendigungsgründen in Nordrhein-Westfalen 2014 (beendete Hilfen ohne Zuständigkeitswechsel; absolut, in %)

Absolut	Absolut	in %*
Insgesamt	3.281	100,0
Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	1.681	51,1
Beendigung abweichend vom Hilfeplan/von Beratungszielen	735	22,4
davon durch den Sorgeberechtigten	278	8,5
davon durch den bisher betreuenden Dienst**	319	9,7
davon durch den Minderjährigen	138	4,2
Adoption, Adoptionspflege	90	2,7
Sonstige Gründe	782	23,8

* Sämtliche Angaben in der Spalte beziehen sich auf die Fallzahlen insgesamt.

** Einschließlich Pflegefamilien.

Quelle: IT NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2014; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

6 Erwartungen an das Landesjugendamt

Bei der Erhebung wurden auch die Erwartungen der Jugendämter an das Landesjugendamt erfragt. Zu den häufigsten Anregungen bzw. Fragen werden im Folgenden aufgegriffen.

Fortbildungen

Der Bedarf an Fortbildungen zu den immer differenzierter entwickelten Themen in der Pflegekinderhilfe ist ungebrochen hoch. Dies haben die Rückmeldungen deutlich gezeigt. Das LVR-Landesjugendamt bietet halbjährlich je ein Forum für die Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe und für die Fachkräfte in der familiären Bereitschaftsbetreuung an. Darüber hinaus werden regelmäßig Fachtage/Tagungen ausgerichtet. Das jeweils aktuelle Fortbildungsprogramm kann im Online Katalog über www.lvr.de eingesehen werden.

Mögliche Fortbildungsthemen können gerne per Mail an die Fachberatung Pflegekinderhilfe gerichtet werden. Leider können nicht alle Themen zeitnah aufgegriffen werden.

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Pflegefamilien

In diesem Punkt wurde der Bedarf nach verbindlichen Zuständigkeitsregelungen formuliert, insbesondere mit dem Übergang in die Volljährigkeit. Aktuell liegt die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung beim Träger der Sozialhilfe. Mit dem Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes (ISG-NRW) zum 01.07.2016 wurde die Zuständigkeit für die Gruppe der Pflegekinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung auf den überörtlichen der Träger der Sozialhilfe übertragen. Der überörtliche Sozialhilfeträger hat in Anbetracht der geplanten »Inklusiven Lösung«, also der Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche, diese Aufgabe bis auf weiteres an die örtlichen Träger delegiert und erstattet diesen die Kosten. Für die Jugendämter bleibt im Falle der Überleitung eines Pflegekindes mit Behinderung in die Sozialhilfe zunächst einmal der örtliche Träger der Sozialhilfe der zuständige Ansprechpartner. Es liegt in der Verantwortung von Jugend- und Sozialhilfe vor Ort, eine gelingende Kooperation zu entwickeln.

Während die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung unstrittig beim Träger der Sozialhilfe liegt, werden hinsichtlich der Zuständigkeit für junge Erwachsene unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Teilweise verfißt der örtliche Träger der Sozialhilfe die Meinung, dass die Unterbringung in einer Pflegefamilie lediglich eine Leistung zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche sei. Diese Auffassung bestimmt bislang die Rechtsprechung. Andernorts werden Bezug nehmend auf den offenen Leistungskatalog des § 54 SGB XII Leistungen zur Teilhabe durch die Unterbringung in einer Pflegefamilie auch für Volljährige gewährt. Es ist zu erwarten, dass das geplante Bundesteilhabegesetz eindeutige Zuständigkeitsregelungen formuliert.

Verbindliche Verfahren können derzeit lediglich auf kommunaler Ebene abgestimmt werden. Die Landesjugendämter in NRW haben in den Jahren 2014 und 2016 zwei Fachtage zu dem Thema ausgerichtet. Dort wurden insbesondere Modelle gelingender Kooperation von Sozial- und Jugendhilfe vorgestellt.

Fallzahlen/Personalschlüssel

Mehrfach wurde gefragt, warum seitens des LVR-Landesjugendamtes keine Empfehlungen zur Fallzahlenbemessung im Pflegekinderdienst herausgegeben werden.

Die Zahlen 1 zu 25 »mit Fallverantwortung« und 1 zu 35 »ohne Fallverantwortung« haben sich offensichtlich als praxisnah und fachlich vertretbar herauskristallisiert. Dennoch können solche Richtwerte den sehr unterschiedlichen Aufgabenzuschnitten der einzelnen Dienste und den verschiedenen Bedarfen der unterschiedlichen Pflegeformen nicht gerecht werden. So macht es beispielsweise einen großen Unterschied, ob die Akquise und Vorbereitung von Pflegepersonen Aufgabe des Fachdienstes ist oder ob dieser Part an freie Träger vergeben wird. Ebenso hat die Beantwortung der Frage, wer die Besuchskontakte begleitet, Einfluss auf den Aufgabenumfang des Fachdienstes. Auch die internen Qualitätsvorstellungen spiegeln sich in der Stellenbemessung wieder: Sind konzeptionell regelmäßige Arbeitskreise mit den Pflegepersonen vorgesehen, sollen Fortbildungsangebote gemacht werden? Wie viele Kontakte mit den Kindern, Eltern und Pflegepersonen sind vorgesehen. Und so weiter. Die Pflegekinderdienste haben sehr unterschiedliche Aufgabenzuschnitte und richten sich bislang nicht nach einheitlichen Standards. Die Studie »Leuchtturm-Projekt PflegeKinderDienst«²³ beschreibt die Bandbreite der Aufgaben, die ein professioneller, gut aufgestellter Fachdienst zu erfüllen hat. An diesem Aufgabenkatalog sollte sich der Stellenschlüssel orientieren. Die Ausgestaltung des Pflegekinderdienstes, die eine sachgerechte Stellenbemessung beinhaltet, unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung.

7 Ausblick

Die dritte Erhebung von Basisdaten zum Pflegekinderhilfe setzt eine 2007 begonnene Form der Berichterstattung zu Strukturen und Entwicklungen in der Pflegekinderhilfe im Rheinland weiter fort. Nach 2007, 2010 und nunmehr 2015 liegen drei repräsentative Befragungen der Jugendämter zu den Pflegekinderdiensten seitens des Landesjugendamtes vor. Diese Ergebnisse sollten Eingang finden in die Qualitätsentwicklung der Vollzeitpflege bis auf die kommunale Ebene.

Statistische Befunde alleine liefern zwar noch keine Lösungen auf praktische Probleme und politische Herausforderungen, aber sie sind eine empirische Grundlage für Praxisentwicklung und politisches Handeln. Dabei geht es nicht nur um valide Antworten, sondern auch darum, die richtigen Fragen zu stellen. Auf diese Weise kann die Pflegekinderhilfe gestützt auf Daten und daraus gezogenen Schlussfolgerungen weiterentwickelt werden. Das ist eine der Voraussetzungen für eine noch leistungsfähigere und effektivere Pflegekinderhilfe im Rheinland.

Die vorliegenden und hier ausgewerteten Daten zum 31.12.2015 stellen zunächst einmal eine aktuelle und für die Fachberatung wichtige Datengrundlage dar. Es ist unrealistisch, schon Ende 2016 erneut die Pflegekinderdienste in den Jugendämtern nach Pflegekindern, Pflegefamilien sowie die Organisation der Dienste zu befragen. Sowohl für die Jugendämter wie auch für das LVR-Landesjugendamt ist der mit einer solchen Erhebung verbundene zusätzliche Arbeitsaufwand nicht unerheblich und ist nicht jährlich zu leisten. Es ist aber angedacht, Ende 2018 die nächste Erhebung vorzunehmen. Auf dieser Datengrundlage sind dann Entwicklungen über einen Zeitraum von immerhin mehr als 10 Jahren für die Pflegekinderhilfe im Rheinland darstellbar.

Die Modernisierung der Pflegekinderhilfe wird auch in den kommenden Jahren ein wichtiges Thema sein. So wird ein Schwerpunkt der geplanten Reform des SGB VIII die Neuordnung der Pflegekinderhilfe sein. Ein zentrales Thema in der Diskussion ist die Kontinuitätssicherung in lang andauernden Pflegeverhältnissen. Im Fokus stehen dabei unter anderem eine fachlich fundierte und zeitnahe Perspektivklärung sowie die Arbeit mit den leiblichen Eltern. Die Pflegekinderdienste werden ihre Verfahren der Perspektivklärung und der Elternarbeit auf den Prüfstand bringen und gegebenenfalls weiterentwickeln müssen.

Ferner wird die im Rahmen der SGB VIII-Reform beabsichtigte »Inklusive Lösung«, also die Zuständigkeit der Jugendämter auch für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die Pflegekinderdienste ganz unmittelbar vor neue Anforderungen stellen. Dreh und Angelpunkt wird sein, dass die Fachkräfte ihr Wissen über Behinderungen und behinderungsbedingte Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Pflegefamilien ausweiten. Konzepte der Akquise, Vorbereitung und Begleitung von Pflegepersonen müssen auf diese Bedarfe hin angepasst werden.

Das LVR-Landesjugendamt wird die kontinuierliche Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe weiter begleiten und die Fachkräfte bei der Implementierung von Standards sowie der Umsetzung neuer Anforderungen insbesondere durch Beratung, Fortbildung und Erstellung von Arbeitshilfen unterstützen. Hierfür ist eine aktuelle und zielgerichtete Datenlage eine notwendige Voraussetzung.

8 Anhang

MUSTER

EvaSys

Umfrage zu § 33 SGB VIII 2015



LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachberatung Vollzeitpflege

Erhebung qualitativer und quantitativer Daten
Dezember 2015



Bitte so markieren: Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber oder nicht zu starken Filzstift. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.
Korrektur: Bitte beachten Sie im Interesse einer optimalen Datenerfassung die links gegebenen Hinweise beim Ausfüllen.

Name des Jugendamtes

Teil I: Fallzahlen

1. Anzahl der Pflegekinder¹ zum Stichtag 31.12.2015

I. Insgesamt

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

davon ohne Migrationshintergrund²

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

davon mit Migrationshintergrund²

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

II. Pflegekinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung³

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

darunter in Kostenträgerschaft der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII⁴

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

¹ Bitte notieren Sie hier die Pflegeverhältnisse, für die Sie fallführend (auch im Fall von § 86 Abs. 6 SGB VIII) zuständig sind.

² Migrationshintergrund bedeutet ausländische Herkunft der Eltern bzw. eines Elternteils.

³ Hier sind Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Handicaps gemeint, nicht jedoch junge Menschen mit einer seelischen Behinderung.

⁴ Hier sind Fälle gemeint, bei denen die Fallführung trotz originärer Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe beim Jugendamt liegt, der Träger der Sozialhilfe aber für die Kosten aufkommt.

2.1 Anzahl der Pflegefamilien zum Stichtag 31.12.2015

I. Anzahl der Pflegefamilien⁵ insgesamt (einschließlich Bereitschaftspflegefamilien)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

davon ohne Migrationshintergrund⁶

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

davon mit Migrationshintergrund⁶

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

II. Pflegefamilien für Hilfen gem. § 33 S. 1 SGB VIII

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

III. Pflegefamilien für Hilfen gem. § 33 S. 2 SGB VIII (Erziehungsstellen)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

IV. Anzahl der Bereitschaftspflegefamilien für Maßnahmen gem. § 33 und § 42 SGB VIII

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

⁵ Hier sind Pflegefamilien gemeint, die zum Stichtag eines oder mehrere Pflegekinder in ihrem Haushalt betreuen.

⁶ In diesem Fall bedeutet Migrationshintergrund, dass es sich um Pflegeeltern handelt, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist.

Hinweis: Die Summe aus II., III. und IV. muss dem Wert aus I. entsprechen.

2.2 Wie bewerten Sie für das Jahr 2015 die Quantität und Qualität bestehender Angebote zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien?

I. Es gibt ausreichend viele Pflegefamilien, die sich zur dauerhaften Unterbringung von Kindern und Jugendlichen eignen.

Stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stimme gar nicht zu
-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------

II. Es gibt ausreichend viele Pflegefamilien, die sich für die zeitlich befristete Unterbringung von Kindern und Jugendlichen eignen.

Stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stimme gar nicht zu
-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------

III. Es gibt ausreichend viele Pflegefamilien, die sich für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) von Kindern und Jugendlichen eignen.

Stimme voll und ganz zu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stimme gar nicht zu
-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------

3. Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen zum Stichtag 31.12.2015

I. Anzahl der Hilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII (allgemeine Vollzeitpflege), die keine Verwandtenpflegeverhältnisse sind.

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

I.1 davon zeitlich befristet⁷

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

darunter in Netzwerkpflegefamilien⁸ (Bezug zu I.1)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

I.2 davon zeitlich unbefristet (auf Dauer angelegt)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

darunter in Netzwerkpflegefamilien⁸ (Bezug zu I.2)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

II. Anzahl der Hilfen gem. § 33 S. 2 SGB VIII (geeignete Pflegeformen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen), die keine Verwandtenpflegeverhältnisse sind.

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

II.1 davon zeitlich befristet⁷

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

darunter in Netzwerkpflegefamilien⁸ (Bezug zu II.1)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

II.2 davon zeitlich unbefristet (auf Dauer angelegt)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

darunter in Netzwerkpflegefamilien⁸ (Bezug zu II.2)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

⁷ Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie mit der Rückkehr zu den leiblichen Eltern als geplanter Option.
⁸ "Netzwerkpflege" meint die Aufnahme eines Kindes mit dem kein verwandschaftliches Verhältnis besteht, das der Pflegefamilie aber aus einem anderen sozialen Kontext bekannt ist. Netzwerkpflegefamilien können z.B. Nachbarn oder die Familie eines Kindergarten- oder Schulfreundes eines Kindes sein.
⁹ Im Rheinland werden diese Formen der Familienpflege auch als Erziehungsstellen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII bezeichnet.

Hinweis: Die Summe aus I.1, I.2 muss dem Wert aus I. entsprechen. Die Summe aus II.1 und II.2 muss dem Wert aus II. entsprechen.

3. Fallzahlen gegliedert nach Angebotsformen zum Stichtag 31.12.2015 [Fortsetzung]

Fortsetzung von Seite 3.

III. Anzahl der Verwandtenpflegeverhältnisse¹⁰ gem. § 33 SGB VIII

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

III.1 davon zeitlich befristet¹¹

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

III.2 davon zeitlich unbefristet (auf Dauer angelegt)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

¹⁰ Während die Abfrage zu I. und II. Hilfen gem. § 33 SGB VIII ohne die Verwandtenpflege abfragt, wird hier explizit nach Verwandtenpflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII gefragt.

¹¹ Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie mit der Rückkehr zu den leiblichen Eltern als geplanter Option.

Hinweis: Die Summe aus III.1 und III.2 muss dem Wert aus III. entsprechen.

MUSTER

4a. Fallzahlen zur Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB) gem. § 33 und § 42 SGB VIII.
Bitte geben Sie hier die im Jahr 2015 abgeschlossenen Fälle an, und zwar Anzahl der Fälle mit einer ...

Verweildauer unter 3 Monate

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

Verweildauer 3 bis unter 6 Monate

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

Verweildauer 6 bis unter 12 Monate

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

Verweildauer 12 Monate und länger

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

4b. Anzahl der Kinder/Jugendlichen die wiederholt in FBB untergebracht wurden
(Anmerkung: Bitte geben Sie hier die Fallzahlen bezogen auf das ganze Erhebungsjahr 2015 an)

2 Unterbringungen in 2015 (Anzahl der Fälle)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

3 und mehr Unterbringungen in 2015 (Anzahl der Fälle)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

5. Anzahl der Pflegeverhältnisse, die nach Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes als Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in Form einer Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII weitergewährt wurden (Anmerkung: auf das ganze Erhebungsjahr 2015 bezogen)

Anzahl der Fälle

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

6. Anzahl der Pflegeverhältnisse gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zum Stichtag 31.12.2015¹²

Anzahl bestehender Vollzeitpflegefälle zum 31.12.2015 mit einem Wechsel der Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

¹² Hier sollen die Fälle erfasst werden, für die ein Wechsel der Fallzuständigkeit nach der Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII besteht. Es sollen die Fälle erfasst werden, für die das örtliche Jugendamt fachlich, aber nicht kostenmäßig zuständig ist.

Teil II: Organisationsfragen

1. Gibt es einen Fachdienst "Pflegekinderdienst" (PKD)?

 Ja Nein

2. Wo ist der PKD organisiert?

 Öffentlicher Träger Öffentlicher und Freier Träger Freier Träger

3. Bitte werfen Sie einen Blick auf Ihr Organigramm. Beschreiben Sie kurz in Stichpunkten, wie der Pflegekinderdienst in die Behördenstruktur eingebettet ist.

Beispielsweise: Der Pflegekinderdienst ist der Abteilung 51/x "Name der Abteilung" zugeordnet. Die Organisationseinheit ist außerdem zuständig für "Aufgaben der Funktionseinheit benennen".

4. Die Organisation im Pflegekinderdienst erfolgt bei uns im Jugendamt

 zentral dezentral (Sozialraum, Bezirk)

5. Die Fallverteilung im Bereich des Pflegekinderdienstes erfolgt bei uns im Jugendamt nach

 Buchstabenprinzip Sozialraum bzw. Bezirkszugehörigkeit anders

5.1. Die Fallverteilung im Bereich des Pflegekinderdienstes erfolgt bei uns im Jugendamt nach *(bitte stichpunktartig)*

6. Gibt es bei Ihnen eine Konzeption oder Ähnliches zum Pflegekinderdienst?

 Ja Nein

7. Wer ist für die Fallführung zuständig? *(Bitte jeweils Zutreffendes ankreuzen.)*
bei Hilfen gem. § 33 S. 1 SGB VIII

 ASD PKD

bei Hilfen gem. § 33 S. 2 SGB VIII

 ASD PKD

bei Hilfen gem. § 33 S. 1 und Sonderzuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII

 ASD PKD

bei Hilfen gem. § 33 S.2 und Sonderzuständigkeit gem. 86 Abs. 6 SGB VIII

 ASD PKD

bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung § 33/ § 42 SGB VIII

 ASD PKD

Teil II: Organisationsfragen [Fortsetzung]

8. Werden seitens des Jugendamtes Absprachen im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der/den Pflegeperson/en geschlossen? Ja, regelmäßig Ja, in Einzelfällen Nein

8.1 Aus welchen Gründen werden Absprachen nicht im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der/den Pflegeperson/en geschlossen?¹³

9. Werden Absprachen im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Eltern und den Pflegeeltern getroffen? Ja, regelmäßig Ja, in Einzelfällen Nein

9.1. Aus welchen Gründen werden Absprachen nicht im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Eltern und den Pflegeeltern getroffen?¹⁴

10. Welche Medien/Instrumente werden für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt, um weitere Pflegefamilien zu akquirieren? (Mehrfachnennungen möglich)

Flyer/Plakate Artikel in Zeitungen Broschüren
 Informationsveranstaltungen Internet Sonstiges

10.1. Wenn sonstiges, welche zusätzlichen Medien/Instrumente werden für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt?

¹³ Diese Frage sollte nur dann nicht beantwortet werden, wenn ausnahmslos schriftliche Vereinbarungen geschlossen werden. Hier interessieren auch Gründe, wenn in Einzelfällen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden.

¹⁴ Diese Frage sollte nur dann nicht beantwortet werden, wenn ausnahmslos schriftliche Vereinbarungen geschlossen werden.

Teil III: Personalstruktur und -entwicklung im Pflegekinderdienst zum 31.12.2015

1. Planstellen (umgerechnet in Vollzeitstellen) in der Sachbearbeitung zum 31.12.2015 (ohne von der Sachbearbeitung freigestelltes Leitungspersonal)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

2. Zahl der Mitarbeiter/-innen in der Sachbearbeitung zum 31.12.2015 (ohne von der Sachbearbeitung freigestelltes Leitungspersonal)

100er	<input type="checkbox"/>									
10er	<input type="checkbox"/>									
1er	<input type="checkbox"/>									
	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9

Teil IV: Anmerkungen und Hinweise

1. Welche weiteren Fragestellungen sind aus Ihrer Sicht auch für zukünftige Erhebungen von Interesse, wurden bislang aber noch nicht berücksichtigt?

2. Hier können Sie Hinweise geben, inwiefern das Angebot des LVR-Landesjugendamt im Bereich der Pflegekinderhilfe Ihren Bedürfnissen entsprechend angepasst werden sollte.

MUSTER

EvaSys

Umfrage zu § 33 SGB VIII 2015



Für eventuelle Nachfragen zum ausgefüllten Erhebungsbogen möchte wir Sie abschließend bitten, Ihre Kontaktdaten zu nennen. Personenbezogene Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt und werden nicht veröffentlicht.

Es wird zudem zugesichert, dass jugendamtsbezogene Daten - wenn überhaupt - nur anonym veröffentlicht werden. Das heißt: Es wird keine Veröffentlichung von kommunalen Daten mit "Klarnamen" der Kommune geben.

Postleitzahl und Ort

Kreis/Kreisfreie Stadt/Kreisangehörige Gemeinde

Bearbeiter/-in

Telefonnummer und E-Mail Adresse

Herzlichen Dank! Durch Ihre Mitwirkung ist es uns möglich, die Qualitätsentwicklung in den Pflegekinderdiensten im Rheinland weiter intensiv zu unterstützen.

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl



Qualität für Menschen